

VORSORGEREGLEMENT

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2023

2023

DIESES REGLEMENT DEFINIERT
DIE HÖHE DER BEITRÄGE
UND DIE LEISTUNGSANSPRÜCHE
IN DER HAUPTVORSORGE.



VORSORGEREGLEMENT

Stiftungsratsbeschluss vom 29. September 2022

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	7
Art. 1 Name und Zweck	7
Art. 2 Verhältnis zum BVG und Steuern	7
Art. 3 Bezeichnungen und Abkürzungen	7
Art. 4 Reglementarische Bestimmungen	7
Art. 5 Kreis der versicherten Personen	8
Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung	9
Art. 7 Alterspensionierung	9
Art. 8 Vorzeitige Entlassung altershalber	10
Art. 9 Alter	10
Art. 10 Auskunfts- und Meldepflicht	10
Art. 11 Informationspflicht	11
Art. 12 Schweigepflicht	11
Art. 13 Datenbearbeitung und Akteneinsicht	11
Art. 14 Verwaltungskosten	11
Art. 15 Besondere Bestimmungen für vom Volk oder vom Kantonsrat Gewählte	12
Art. 16 Zahlungsfristen und Verzug	12
B Aufnahme und Lohn	12
Art. 17 Aufnahme in die Versicherung	12
Art. 18 Anrechenbarer Lohn	12
Art. 19 Versicherter Lohn	13
Art. 20 Letzter versicherter Lohn	13
Art. 21 Unverschuldete Herabsetzung des Lohnes	13
Art. 22 Begehrte oder verschuldete Herabsetzung des Lohnes	14
Art. 23 Verschulden bei Herabsetzung des Lohnes	14
C Unbezahlter Urlaub	14
Art. 24 Beitragspflicht, versicherte Leistungen und Beendigung der Versicherung	14
Art. 25 Weiterführung der Versicherung	14
D Freiwillige Weiterversicherung	15

Art. 26	Voraussetzungen	15
Art. 27	Ausscheiden aus der Versicherung im Allgemeinen	16
Art. 28	Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber im Besonderen	16
E	Versicherungsleistungen	17
1.	Altersleistungen	17
Art. 29	Anspruch auf Altersrente	17
Art. 30	Sparguthaben	17
Art. 31	Verzinsung der Sparguthaben	18
Art. 32	Spargutschriften	18
Art. 33	Höhe der Altersrente im Allgemeinen	19
Art. 34	Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Entlassung altershalber	19
Art. 35	Überbrückungszuschuss zur Altersrente	19
Art. 36	Dauer und Höhe des Überbrückungszuschusses	20
Art. 37	Alterskinderrente	20
Art. 38	Kapitalbezug	20
2.	Invalidenleistungen	21
Art. 39	Anspruch auf Invalidenrente	21
Art. 40	Berufsinvalidität	21
Art. 41	Höhe der Berufsinvalidenrente	21
Art. 42	Erwerbsinvalidität	22
Art. 43	Höhe der Erwerbsinvalidenrente	22
Art. 44	Überbrückungszuschuss zur Invalidenrente	22
Art. 45	Weiterführung der Sparguthaben bei Invalidität	23
Art. 46	Ablösung von Invalidenrenten durch Altersrenten	23
Art. 47	Invalidenkinderrente	23
Art. 48	Leistungen bei aufgeschobener Alterspensionierung	23
3.	Hinterbliebenenleistungen	24
Art. 49	Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen	24
Art. 50	Voraussetzungen für die Ehegattenrente	24
Art. 51	Höhe der Ehegattenrente beim Tod von versicherten Personen	24
Art. 52	Höhe der Ehegattenrente beim Tod von Altersrentnerinnen und Altersrentnern	24
Art. 53	Höhe der Ehegattenrente beim Tod von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern	25

Art. 54	Geschiedene Ehegatten	25
Art. 55	Eingetragene Partnerschaft	25
Art. 56	Eheähnliche Lebensgemeinschaft	26
Art. 57	Aufhebung der Ehegatten- oder Partnerschaftsrente	26
Art. 58	Anspruch auf Waisenrente	26
Art. 59	Höhe der Waisenrente	26
Art. 60	Dauer der Waisenrente	27
Art. 61	Leistungen beim Tod während aufgeschobener Alterspensionierung	27
4.	Todesfallsumme	27
Art. 62	Voraussetzungen und Höhe	27
Art. 63	Anspruchsberechtigte Personen	27
F	Austrittsleistungen	28
Art. 64	Anspruch auf Austrittsleistung	28
Art. 65	Verwendung der Austrittsleistung	28
Art. 66	Voraussetzungen für die Barauszahlung	29
G	Wohneigentumsförderung	29
Art. 67	Finanzierung von Wohneigentum	29
Art. 68	Kürzung der Versicherungsleistungen	30
Art. 69	Rückzahlung des Vorbezugs	30
H	Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	30
Art. 70	Aufteilung von Austritts- und Rentenleistungen	30
I	Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	31
Art. 71	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	31
Art. 72	Beginn und Ende der Leistungsausrichtung	31
Art. 73	Vorleistungspflicht	32
Art. 74	Geltendmachung, Bekanntgabe und Auszahlung der Leistungen	32
Art. 75	Leistungsverbesserungen bei Renten	33
Art. 76	Rentenauskauf	33
Art. 77	Koordination von Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen	33
Art. 78	Koordination von durch Altersrenten abgelösten Invalidenrenten	34
Art. 79	Subrogation und Abtretung von Leistungsansprüchen	34
Art. 80	Anpassung, Kürzung und Verweigerung der Leistungen	35
Art. 81	Rückerstattung bezogener Leistungen	35

Art. 82	Verjährung und Verwirkung	36
J	Finanzierung der Leistungen	36
Art. 83	Beiträge im Allgemeinen	36
Art. 84	Beginn und Ende der Beitragspflicht	37
Art. 85	Sparbeiträge	37
Art. 86	Risikobeiträge	37
Art. 87	Finanzierung des Überbrückungszuschusses	38
Art. 88	Finanzierung von Leistungen in besonderen Fällen	38
Art. 89	Eintrittsleistung	38
Art. 90	Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens	38
Art. 91	Einlagen der Arbeitgeber in Sonderfällen	39
Art. 92	Einkaufsbeschränkungen	39
K	Wahrung der finanziellen Sicherheit	39
Art. 93	Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen	39
Art. 94	Deckungsgrad	39
Art. 95	Allgemeine Massnahmen bei Unterdeckung	40
Art. 96	Sanierungsmassnahmen	40
Art. 97	Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit	41
Art. 98	Zeitpunkt und Dauer der Massnahmen	41
Art. 99	Abweichungen vom Sanierungs- und Beteiligungsmechanismus	42
L	Organisation und Verwaltung	42
Art. 100	Stiftungsrat	42
Art. 101	Geschäftsstelle	42
Art. 102	Revisionsstelle	42
Art. 103	Experte für berufliche Vorsorge	43
M	Rechtspflege	43
Art. 104	Einsprache	43
Art. 105	Klage	43
N	Teilliquidation	43
Art. 106	Anwendbare Bestimmungen	43
O	Übergangs- und Schlussbestimmungen	43
Art. 107	Frühere Rechtsgrundlagen	43
Art. 108	Anwendbares Recht	43

Art. 109	Neuanschluss von Arbeitgebern und Zuführung von versicherten Personen sowie Rentnerinnen und Rentnern	44
Art. 110	Lücken im Reglement	45
Art. 111	Änderung des Reglements	45
Art. 112	Inkrafttreten	45
P	Anhang	46

A Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck

- 1 Unter dem Namen «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» (BVK) besteht eine vom Kanton errichtete privatrechtliche Stiftung mit Sitz in Zürich.
- 2 Die BVK bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG für das Personal des Kantons Zürich, einschliesslich Personen oder Personengruppen, die durch die kantonale Gesetzgebung der Versicherung bei der BVK unterstellt sind, sowie für das Personal von angeschlossenen Arbeitgebern nach Massgabe der Stiftungsurkunde.
- 3 Die BVK ist im Sinne von Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie untersteht der BVS.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und Steuern

- 1 Die BVK richtet die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und den weiteren Bestimmungen des Bundesrechts aus, wenn diese höher sind oder weiter gehen als die reglementarischen Leistungen.
- 2 Soweit in diesem Reglement erwähnte Grenzbeträge und Masszahlen von der Bundesgesetzgebung abhängig sind, werden sie automatisch angepasst, ohne dass eine Reglementsänderung erfolgt (Fussnotenvermerk).
- 3 Für steuerliche Belange übernimmt die BVK keine Verantwortung. Es wird empfohlen, steuerliche Fragen mit den dafür zuständigen Behörden zu klären.

Art. 3 Bezeichnungen und Abkürzungen

- 1 Für die versicherten Personen (Aktive), die Bezügerinnen und Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen (Rentnerinnen und Rentner sowie Bezügerinnen und Bezüger von Kapitalleistungen) sowie die weiteren Anspruchsberechtigten und Begünstigten werden in diesem Reglement geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. Im Übrigen wird zwecks besserer Leserlichkeit auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen bzw. Doppelverwendungen verzichtet und sind unter den jeweiligen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.
- 2 Die in diesem Reglement und den weiteren kasseninternen Rechtsgrundlagen der BVK erwähnten Abkürzungen und Begriffe sind im Anhang VII aufgeführt. Die periodische Aktualisierung und Nachführung des entsprechenden Anhangs erfolgt ohne Reglementsänderung.

Art. 4 Reglementarische Bestimmungen

- 1 Die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossene Arbeitgeber) und der versicherten Personen, der Bezügerinnen und Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen sowie der weiteren Anspruchsberechtigten und Begünstigten richten sich nach dem vorliegenden Reglement. Für weitergehende Ansprüche und Verpflichtungen sind

die jeweiligen Zusatzreglemente massgebend, deren Bestimmungen nur zur Anwendung gelangen, wenn und soweit gemäss besonderer Vereinbarung des Arbeitgebers mit der BVK ein entsprechender Einschluss besteht.

- 2 Die Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung altershalber (Art. 8, 29, 34 und 88) und die Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss zur Altersrente (Art. 35-36, 75 Abs. 1 und 87 Abs. 2-4) kommen zur Anwendung, wenn für diese Leistungen gemäss Anschlussvertrag mit der BVK kein entsprechender Leistungsausschluss besteht.
- 3 Die Bestimmungen über die Herabsetzung der Eintrittsschwelle (Art. 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1) sowie den Einbezug von Sitzungsgeldern und Honoraren beim anrechenbaren Lohn (Art. 18 Abs. 2) kommen nur zur Anwendung, wenn gemäss besonderer Vereinbarung des Arbeitgebers mit der BVK ein entsprechender Einschluss besteht.

Art. 5 Kreis der versicherten Personen

- 1 Versichert ist das gesamte im Dienst des Arbeitgebers stehende Personal, sofern es dem Obligatorium gemäss BVG¹ untersteht bzw. gemäss Wahl des Arbeitgebers einen Jahreslohn von mehr als der Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente² bezieht. Eingeschlossen sind die durch die kantonale Gesetzgebung der Versicherung bei der BVK unterstellten Personen und Personengruppen.
- 2 Nicht versichert sind Personen, die:
 - a) für höchstens 3 Monate angestellt sind, vorbehältlich Abs. 3 hiernach,
 - b) beim Arbeitgeber nur eine Nebenbeschäftigung ausüben und im Hauptberuf obligatorisch versichert oder selbstständig erwerbstätig sind,
 - c) im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder gemäss Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert werden.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, besteht die Versicherung von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart bzw. verfügt wurde. Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate, ohne dass ein Unterbruch 3 Monate übersteigt:
 - a) ist die Person ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert, bzw.
 - b) ist die Person für den Fall, dass bereits vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart wird, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- 4 Bei Personen mit mehreren Anstellungsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossener Arbeitgeber) ist für die Versicherungsaufnahme der gesamte Jahreslohn massgebend. Personen, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossene Arbeitgeber) stehen und deren gesamter Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, werden auf Meldung der beteiligten Arbeitgeber in die BVK aufgenommen.

¹ Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn): CHF 22'050 (Stand: 1. Januar 2023).

² CHF 14'700 = CHF 29'400 : 2 (Stand: 1. Januar 2023).

- 5 Personen, die zugleich selbstständig erwerbend sind, können das beim Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossener Arbeitgeber) bezogene Gehalt mit dessen Einverständnis bei der BVK versichern, auch wenn es sich um eine Nebenbeschäftigung handelt. Personen im Dienste mehrerer Arbeitgeber können sich für den Lohn, den sie von einem anderen Arbeitgeber als nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer erhalten, im Einverständnis des betroffenen Arbeitgebers (Drittarbeitgeber) bei der BVK zusätzlich freiwillig versichern lassen. Die freiwillige Versicherung richtet sich nach dem entsprechenden Zusatzreglement.
- 6 Für einzelne Personengruppen können von der BVK Ausnahmen von der Beitrittspflicht bewilligt werden. Die Umschreibung der ausnahmsweise bei einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung zu versichernden Personen muss sich nach objektiven Kriterien richten und die Anforderungen der Kollektivität gemäss BVG erfüllen. Die Bestimmung der betroffenen Personengruppen muss so erfolgen, dass alle versicherungspflichtigen Personen bei der BVK oder einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung versichert sind und keine Lücken entstehen.

Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt gleichzeitig mit dem Arbeitsverhältnis. Sie endet, wenn der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, das Vorsorgeverhältnis infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgelöst wird oder der Lohn die Höhe des minimalen Lohnes gemäss BVG³ bzw. gemäss Wahl des Arbeitgebers einen Jahreslohn von mehr als der Hälfte der maximalen jährlichen AHV-Altersrente⁴ voraussichtlich für längere Zeit unterschreitet. Bei teilinvaliden Personen bleibt die Versicherung im Umfang der weitergeführten Erwerbstätigkeit weiter bestehen.
- 2 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die Versicherung noch während 1 Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens jedoch bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

Art. 7 Alterspensionierung

- 1 Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht (ordentliche Alterspensionierung). Bei Professorinnen und Professoren der Universität, Dozierenden der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittelschulen und Berufsschulen wird das ordentliche Pensionierungsalter auf das Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule auf das Ende des Schuljahres erreicht, das der Vollendung des 65. Altersjahres folgt.
- 2 Versicherte Personen können ab vollendetem 60. Altersjahr die vorzeitige Pensionierung verlangen (vorzeitige Alterspensionierung). Freiwillig weiterversicherte Personen, welche die freiwillige Weiterversicherung auf die Altersvorsorge beschränkt haben, können bei einem Invaliditätseintritt ab vollendetem 60. Altersjahr anstelle der Auszahlung des Sparguthabens in Kapitalform gemäss Art. 27 Abs. 3 die vorzeitige Alterspensionierung verlangen.

³ Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn): CHF 22'050 (Stand: 1. Januar 2023).

⁴ CHF 14'700 = CHF 29'400 : 2 (Stand: 1. Januar 2023).

- 3 Die Pensionierung kann im Falle der mit dem Arbeitgeber vereinbarten nahtlosen Weiterarbeit längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden (aufgeschobene Alterspensionierung).
- 4 Die Pensionierung kann in jedem Fall höchstens in 3 Schritten erfolgen.

Art. 8 Vorzeitige Entlassung altershalber

- 1 Nach Vollendung des 58. Altersjahres können versicherte Personen durch den Arbeitgeber vorzeitig altershalber entlassen werden (vorzeitige Entlassung altershalber). Bei betrieblichen Restrukturierungen kann die vorzeitige Entlassung altershalber bereits ab vollendetem 55. Altersjahr erfolgen. Eine Restrukturierung ist in jedem Fall anzunehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Teilliquidationsreglement erfüllt sind.
- 2 Massgebend für die Voraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen bei vorzeitiger Entlassung altershalber sind die jeweiligen personalrechtlichen Bestimmungen des Arbeitgebers. Sofern das Personalstatut des angeschlossenen Arbeitgebers keine einschlägigen Vorschriften enthält, gelten die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss.
- 3 Bei der Festlegung der mit der vorzeitigen Entlassung altershalber verbundenen Versicherungsleistungen stützt sich die BVK auf den Entscheid bzw. die Meldung des Arbeitgebers.
- 4 Die vorzeitige Entlassung altershalber kann höchstens in 3 Schritten erfolgen.

Art. 9 Alter

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 10 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Rentnerinnen und Rentner haben der BVK unaufgefordert, wahrheitsgetreu und vollständig über alle für ihre Rente massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse sowie über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte im Sinne von Art. 77-78. Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner haben der BVK insbesondere Änderungen des Invaliditätsgrades durch andere Leistungserbringer zu melden. Die BVK ist berechtigt, von Rentnerinnen und Rentnern jährlich eine Lebensbescheinigung und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse anzufordern. Darüber hinaus kann sie jederzeit weitere für die Überprüfung der Rentenleistungen notwendige Unterlagen anfordern.
- 2 Freiwillig weiterversicherte Personen haben der BVK unaufgefordert, wahrheitsgetreu und vollständig über alle für die freiwillige Weiterversicherung massgebenden Verhältnisse Aus-

kunft zu geben, insbesondere über die Aufnahme einer der obligatorischen Versicherung gemäss BVG⁵ unterstehenden Erwerbstätigkeit. Die BVK kann von ihnen jederzeit die für die Überprüfung der freiwilligen Weiterversicherung notwendigen Unterlagen anfordern.

Art. 11 Informationspflicht

Die BVK stellt den versicherten Personen sowie den Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern einmal jährlich einen Vorsorgeausweis zu, der über alle für sie wesentlichen Versicherungsdaten Auskunft gibt.

Art. 12 Schweigepflicht

- 1 Alle an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der beruflichen Vorsorge Beteiligten haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach Abschluss der Tätigkeit für die BVK weiter.

Art. 13 Datenbearbeitung und Akteneinsicht

- 1 Im Rahmen der Durchführung der beruflichen Vorsorge und der damit verbundenen Anlage-tätigkeit werden Personendaten bearbeitet. Die Datenbearbeitung umfasst insbesondere Stammdaten, Vertrags-, Fall- und Leistungsdaten, Finanzdaten, Kommunikationsdaten, technische Daten und sonstige Daten. Um welche Daten es sich im Einzelnen handelt, woher diese stammen, für welche Zwecke sie bearbeitet und wie sie geschützt werden, ergibt sich aus den jeweiligen Datenschutzerklärungen, Merkblättern und Formularen (unter www.bvk.ch) sowie Informationsschreiben.
- 2 Die für die Durchführung der Versicherung erforderlichen Daten zur Gesamtheit der versicherten Belegschaft sowie zu den einzelnen versicherten Personen können zwischen den Arbeitgebern und der BVK auf elektronischem Weg ausgetauscht werden.
- 3 Für die Akteneinsicht und die Datenbekanntgabe gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 85b und 86a BVG). Auskunftsbeglehen sowie Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen.

Art. 14 Verwaltungskosten

- 1 Arbeitgeber sowie freiwillig weiterversicherte Personen im Sinne von Art. 26-28 sind zur Leistung eines Verwaltungskostenbeitrags gemäss Anhang I verpflichtet.
- 2 Entsteht auf Veranlassung von Arbeitgebern oder von versicherten Personen, Bezügerinnen und Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen oder von weiteren Anspruchsberechtigten und Begünstigten ein ausserordentlicher Aufwand, ist die BVK berechtigt, diesen den Verursachern gemäss Anhang I in Rechnung zu stellen.

⁵ Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn): CHF 22'050 (Stand: 1. Januar 2023).

Art. 15 Besondere Bestimmungen für vom Volk oder vom Kantonsrat Gewählte

- 1 Besondere gesetzliche Bestimmungen des Kantons über Leistungen und deren Finanzierung für die von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählten Personen bleiben vorbehalten, soweit der BVK die daraus entstehenden Mehrkosten erstattet werden.
- 2 Für die Umsetzung besonderer gesetzlicher Vorschriften durch die BVK ist deren vorgängige Zustimmung erforderlich.

Art. 16 Zahlungsfristen und Verzug

- 1 Fällige Beiträge und Verwaltungskosten werden den Zahlungspflichtigen unter Ansetzung einer Zahlungsfrist in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung der Verzug ein. Die Zahlungsfristen und der Verzugszins ergeben sich aus Anhang II.
- 2 Kommt die BVK in Verzug, ergibt sich der Verzugszins aus Anhang II. Art. 2 Abs. 4 FZG bleibt vorbehalten.

B Aufnahme und Lohn

Art. 17 Aufnahme in die Versicherung

Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird, die Aufnahme in die Vollversicherung ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird.

Art. 18 Anrechenbarer Lohn

- 1 Als anrechenbarer Lohn gilt der gemäss AHVG massgebende Jahreslohn oder der auf 1 Jahr umgerechnete Monats- bzw. Stundenlohn.
- 2 Sitzungsgelder und Honorare werden vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der BVK nicht versichert.
- 3 Regelmässige Zulagen gelten als anrechenbarer Lohn. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht versichert. Als gelegentlich anfallende Lohnbestandteile gelten nicht regelmässige Zulagen, namentlich:
 - a) Dienstaltersgeschenke,
 - b) Vergütungen für Überstunden und Überzeit,
 - c) Barabgeltungen der Ferien,
 - d) freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers wie beispielsweise Einmalzulagen,
 - e) Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen,
 - f) Abgangsentschädigungen und Abfindungen.

- 4 Für die Versicherung nicht berücksichtigt werden nachträgliche Korrekturen des anrechenbaren Lohnes, die weniger als 1/5 der maximalen jährlichen Altersrente der AHV⁶ betragen und gemeldet werden:
 - a) bei Austritt ohne Versicherungsfall mehr als 1 Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - b) bei Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder bei vorzeitiger Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 19 Versicherter Lohn

- 1 Als versicherter Lohn gilt der um den Koordinationsabzug gemäss BVG⁷ verminderte anrechenbare Lohn.
- 2 Bei teilzeitbeschäftigten Personen wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Art. 20 Letzter versicherter Lohn

- 1 Als letzter versicherter Lohn gilt der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der vorgängigen Beendigung der Lohnfortzahlung.
- 2 Wurde innerhalb von 12 Monaten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der vorgängigen Beendigung der Lohnfortzahlung der Beschäftigungsgrad geändert oder wurden regelmässige Zulagen gemäss Art. 18 Abs. 3 bezogen, gilt als letzter versicherter Lohn der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten 12 Monate.
- 3 Wurde der versicherte Lohn zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität führte, und dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente wegen der Arbeitsunfähigkeit herabgesetzt, berechnet sich die Invalidenrente nach dem versicherten Lohn im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit.

Art. 21 Unverschuldete Herabsetzung des Lohnes

- 1 Wird der Lohn von versicherten Personen nach vollendetem 58. Altersjahr unverschuldet um höchstens die Hälfte herabgesetzt, ohne dass es sich um eine vorzeitige Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 handelt, bleibt die Versicherung auf Verlangen längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zum bisherigen versicherten Lohn bestehen.
- 2 Die für die Weiterversicherung zum bisherigen versicherten Lohn anfallenden Beiträge sind von den versicherten Personen und vom Arbeitgeber im gleichen Verhältnis wie in Art. 85, 86, 96 lit. b und 99 zu tragen.

⁶ CHF 29'400 (Stand: 1. Januar 2023).

⁷ CHF 25'725 (Stand: 1. Januar 2023).

Art. 22 Beehrte oder verschuldete Herabsetzung des Lohnes

- 1 Wird der Lohn von versicherten Personen nach vollendetem 58. Altersjahr wegen Verschuldens oder auf eigenes Begehren um höchstens die Hälfte herabgesetzt, ohne dass Versicherungs- oder Austrittsleistungen ausgerichtet werden, bleibt die Versicherung auf Verlangen längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zum bisherigen Lohn bestehen.
- 2 Die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 85, 86, 96 lit. b und 99 sind von den versicherten Personen selbst zu bezahlen, soweit sie sich aus der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen versicherten Lohn ergeben.

Art. 23 Verschulden bei Herabsetzung des Lohnes

Das Verschulden bei Herabsetzung des Lohnes im Sinne von Art. 21 und 22 beurteilt sich nach dem Verschuldensbegriff des kantonalen Personalrechts. Für angeschlossene Arbeitgeber gilt dieser sinngemäss, sofern sich aus dem jeweiligen Personalstatut keine Abweichungen ergeben.

C Unbezahlter Urlaub

Art. 24 Beitragspflicht, versicherte Leistungen und Beendigung der Versicherung

- 1 Ein unbezahlter Urlaub von bis zu 14 Tagen hat keine Änderung der Beitragspflicht und der versicherten Leistungen zur Folge.
- 2 Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 14 Tagen bis zu 1 Monat wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Risikoversicherung wird beitragsfrei weitergeführt, die Äufnung des Sparguthabens wird für die Dauer des Urlaubs sistiert.
- 3 Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 1 Monat bis zu 2 Jahren wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Äufnung des Sparguthabens wird für die Dauer des Urlaubs sistiert. Tritt während des ersten Urlaubsmonats ein Todesfall oder eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, ein, kommen die ordentlichen Versicherungsleistungen zur Ausrichtung. Bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, oder eines Todesfalls nach Ablauf des ersten Urlaubsmonats wird den versicherten Personen bzw. deren Hinterbliebenen gemäss Art. 50, 55, 56 und 58 oder bei deren Fehlen den Anspruchsberechtigten und Begünstigten gemäss Art. 63 Abs. 1 das Sparguthaben in Kapitalform ausbezahlt, wobei sich die Begünstigtenordnung im Todesfall nach einer allfälligen Erklärung im Sinne von Art. 63 Abs. 2 richtet und Art. 63 Abs. 3 und 4 sinngemäss gelten.
- 4 Ein unbezahlter Urlaub von mehr als 2 Jahren führt zum Austritt aus der BVK und zur Ausrichtung der Austrittsleistung.

Art. 25 Weiterführung der Versicherung

- 1 Versicherte Personen haben bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 1 Monat bis zu 2 Jahren die Möglichkeit, die Vollversicherung oder die Risikoversicherung gegen Vorauszahlung der gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für längstens 2 Jahre weiterzu-

führen. Die Weiterführung der Versicherung, einschliesslich einer Beschränkung auf die Risikoversicherung, ist der BVK vor Urlaubsbeginn mitzuteilen. Erfolgte Mitteilungen können nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

2. Wurde die Versicherung weitergeführt und kommt es während der Dauer des unbezahlten Urlaubs zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder zum Antritt einer anderen dem Obligatorium gemäss BVG⁸ unterstehenden Erwerbstätigkeit, endet die Weiterführung der Versicherung bei der BVK, ohne dass Beiträge zurückerstattet werden. Die im Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Versicherungsweiterführung noch nicht gutgeschriebenen Sparbeiträge werden zum Einkauf zur Erhöhung des Sparguthabens im Sinne von Art. 90 verwendet.

D Freiwillige Weiterversicherung

Art. 26 Voraussetzungen

1. Scheiden versicherte Personen nach Vollendung des 58. Altersjahres ohne Versicherungsfall im Sinne von Art. 7-8 aus der BVK aus, können sie anstelle der Austrittsleistungen im Sinne von Art. 64-66 die Weiterführung der Versicherung bei der BVK gemäss Art. 27 oder 28 verlangen.
2. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung, einschliesslich allfälliger Beschränkungen im Sinne von Art. 27 Abs. 2 bzw. 28 Abs. 2, ist der BVK bis spätestens 1 Monat vor Beendigung des Arbeits- bzw. Vorsorgeverhältnisses mitzuteilen, derjenige auf vorzeitige Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Pensionierungstermin. Im Falle eines Invaliditätseintritts, einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit oder einer fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die Mitteilung spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Entscheideröffnung bzw. Willenserklärung zu erfolgen. Innerhalb dieser Fristen können erfolgte Mitteilungen nicht mehr geändert oder widerrufen werden.
3. Die freiwillige Weiterversicherung endet mit dem Tod oder der Invalidität, spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres. Die freiwillige Weiterversicherung kann jederzeit auf das Ende des der Erklärung folgenden Monats gekündigt werden. Massgebend ist das Eintreffen der Kündigungserklärung bei der BVK. Vorbehalten bleibt Art. 83 Abs. 5.
4. Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung besteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss zur Altersrente, ungeachtet dessen, ob die Bestimmungen über den Überbrückungszuschuss zur Altersrente (Art. 35-36, 75 Abs. 1 und 87 Abs. 2-4) für das Personal des Arbeitgebers zur Anwendung kommen.
5. Die für die versicherten Personen geltenden Bestimmungen gelten auch für die freiwillig weiterversicherten Personen, soweit für die freiwillige Weiterversicherung keine anderslauten-

⁸ Eintrittsschwelle (minimaler Jahreslohn): CHF 22'050 (Stand: 1. Januar 2023).

den Vorschriften bestehen. Bei Unklarheiten sind die für die versicherten Personen geltenden Bestimmungen im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung so auszulegen, wie es dem Zweck der freiwilligen Weiterversicherung am ehesten entspricht.

Art. 27 Ausscheiden aus der Versicherung im Allgemeinen

- 1 Aus der BVK ausscheidende versicherte Personen bleiben auf Verlangen zum bisherigen versicherten Lohn weiter versichert, wenn und solange sie nicht der obligatorischen Versicherung nach BVG unterstehen.
- 2 Die freiwillige Weiterversicherung kann auf die Altersvorsorge beschränkt werden und zu einem tieferen als dem bisherigen versicherten Lohn erfolgen.
- 3 Im Falle einer Beschränkung der freiwilligen Weiterversicherung auf die Altersvorsorge wird bei Eintritt eines Todesfalls oder einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu einer Erwerbsinvalidität im Sinne der IV führt, den freiwillig weiterversicherten Personen bzw. deren Hinterbliebenen gemäss Art. 50, 55, 56 und 58 oder bei deren Fehlen den Anspruchsberechtigten und Begünstigten gemäss Art. 63 Abs. 1 das Sparguthaben in Kapitalform ausbezahlt, wobei sich die Begünstigtenordnung im Todesfall nach einer allfälligen Erklärung im Sinne von Art. 63 Abs. 2 richtet und Art. 63 Abs. 3 und 4 sinngemäss gelten. Falls keine Beschränkung der freiwilligen Weiterversicherung auf die Altersvorsorge erfolgt, werden die Invalidenleistungen nur für die Erwerbsinvalidität im Sinne von Art. 42-43, nicht aber für die Berufsinvalidität im Sinne von Art. 40-41 ausgerichtet, während die Hinterbliebenenleistungen im Sinne von Art. 49-60 und die Todesfallsumme im Sinne von Art. 62-63 uneingeschränkt zur Ausrichtung kommen.
- 4 Freiwillig weiterversicherte bzw. weiterversichert gewesene Personen partizipieren nicht an Einmaleinlagen des Arbeitgebers zur Verbesserung der Rentenleistungen gemäss Art. 75 Abs. 2. Das Gleiche gilt auch für Einmaleinlagen des Arbeitgebers in besonderen Fällen gemäss Art. 91 sowie für nicht aus Mitteln der BVK finanzierte Abfederungsmassnahmen bei Herabsetzung der Umwandlungssätze (Aufwertung der Sparguthaben bzw. Besitzstand o.ä.).
- 5 Freiwillig weiterversicherte Personen haben die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 85, 96 lit. b und 99 selbst zu bezahlen und bei Weiterführung der Risikoversicherung auch die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 86 zu übernehmen. Eine allfällige finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers an den für die freiwillige Weiterversicherung geschuldeten Beiträgen richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften bzw. arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und gilt nur im Verhältnis zwischen den freiwillig weiterversicherten Personen und dem Arbeitgeber.

Art. 28 Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber im Besonderen

- 1 Infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber aus der BVK ausscheidende versicherte Personen können entweder die Versicherung gemäss Art. 27 weiterführen oder die Weiterführung gemäss Abs. 2-6 hiernach verlangen.

- 2 Die freiwillige Weiterversicherung erfolgt zum bisherigen versicherten Lohn und kann auf die Risikoversicherung beschränkt werden. Sie kann für die Vollversicherung oder nur für die Altersvorsorge zu einem tieferen als dem bisherigen versicherten Lohn erfolgen.
- 3 Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die freiwillige Weiterversicherung, wenn bei der neuen Einrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen regulatorischen Leistungen benötigt werden. Der Anschluss des Arbeitgebers an eine neue Vorsorgeeinrichtung führt zur Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung auf den Zeitpunkt des Übertritts der im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen.
- 4 Freiwillig weiterversicherte bzw. weiterversichert gewesene Personen sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses bei der BVK versicherten Personen. Sie partizipieren an Einmaleinlagen des Arbeitgebers zur Verbesserung der Rentenleistungen gemäss Art. 75 Abs. 2 wie auch an Einmaleinlagen des Arbeitgebers in Sonderfällen gemäss Art. 91 und an nicht aus Mitteln der BVK finanzierten Abfederungsmassnahmen bei Herabsetzung der Umwandlungssätze (Aufwertung der Sparguthaben bzw. Besitzstand o.ä.).
- 5 Freiwillig weiterversicherte Personen haben die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 86 selbst zu bezahlen und bei Weiterführung der Altersvorsorge auch die Beiträge des Arbeitgebers gemäss Art. 85 zu übernehmen. Allfällige Beiträge gemäss Art. 96 lit. b und 99 auf dem versicherten Lohn von freiwillig weiterversicherten Personen in der Vollversicherung gehen zulasten des Arbeitgebers.
- 6 Im Übrigen gilt Art. 27 sinngemäss.

E Versicherungsleistungen

1. Altersleistungen

Art. 29 Anspruch auf Altersrente

- 1 Nach der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder nach der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 besteht Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 2 Anstelle der Altersrente können versicherte Personen Austrittsleistungen im Sinne von Art. 64-66, im Falle einer vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 einschliesslich der Spargutschriften gemäss Art. 34 Abs. 2, beanspruchen, wenn sie die BVK vor dem vollendeten 65. Altersjahr verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Art. 30 Sparguthaben

- 1 Für jede versicherte Person sowie für jede Invalidenrentnerin und jeden Invalidenrentner wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Das Sparguthaben besteht aus den:
 - a) eingebrachten Austrittsleistungen (Art. 89),
 - b) Einkäufen und Einlagen (Art. 90-91 und 70 Abs. 5),

- c) Spargutschriften (Art. 32),
 - d) Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
 - e) Rückzahlungen von Vorbezügen (Art. 69) oder Einzahlungen von aus der Pfandverwertung von Vorsorgeguthaben erzielten Erlösen,
 - f) Zinsgutschriften (Art. 31).
- 2 Bei teilinvaliden Personen wird das Sparguthaben im Umfang der weiterhin ausgeübten Erwerbstätigkeit nach den Regeln für versicherte Personen (Art. 31-32), im Umfang der Teilinvalidität nach den Regeln für invalide Personen (Art. 45) weitergeführt.

Art. 31 Verzinsung der Sparguthaben

- 1 Die Verzinsung der Sparguthaben erfolgt gemäss Art. 96 lit. a sowie 97 Abs. 2 lit. a und c.
- 2 Die Zinsen werden am Ende des Kalenderjahres valutagerecht gutgeschrieben. Bei Austritt ohne Versicherungsfall, bei Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 und bei vorzeitiger Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 sowie beim Tod nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Zins unterjährig anteilmässig gutgeschrieben. Die Spargutschriften des laufenden Jahres werden erst im Folgejahr verzinst und sind demzufolge von der anteilmässigen unterjährigen Zinsgutschrift ausgenommen.

Art. 32 Spargutschriften

- 1 Die Spargutschriften im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. c richten sich nach dem zur Anwendung kommenden Sparplan.
- 2 Versicherten Personen stehen folgende Sparpläne zur Auswahl:
- a) «Standard»,
 - b) «Basis», oder
 - c) «Top».
- 3 Beim Eintritt in die BVK erfolgt eine Zuweisung zum «Standard»-Sparplan bzw. zu dem im Falle eines schon bestehenden BVK-Vorsorgeverhältnisses gültigen Plan. Beim Übertritt in die freiwillige Weiterversicherung gemäss Art. 26-28 erfolgt ohne anderslautende Wahlerklärung eine Zuweisung zum bis dahin gültigen Plan. Eine Wahlerklärung hat zusammen mit der Mitteilung der freiwilligen Weiterversicherung im Sinne von Art. 26 Abs. 2 zu erfolgen.
- 4 Versicherte Personen können jährlich auf den 1. Januar den Sparplan wechseln. Die Wahlerklärung hat im Voraus zu erfolgen. Unterbleibt eine solche Wahlerklärung oder geht diese bei der BVK verspätet ein, gilt der bis dahin geltende Sparplan für alle Anstellungsverhältnisse weiter. Bei mehreren bei der BVK versicherten Anstellungsverhältnissen (Mehrfachanstellungen) gilt die zuletzt bei der BVK eingegangene Wahl für alle Arbeitsverhältnisse.
- 5 Die Höhe der planabhängigen Spargutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes im Sinne von Art. 19 ergibt sich aus den Tabellen im Anhang III.

- 6 Spargutschriften erfolgen längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 7 Abs. 1 bzw. bis zur Beendigung der vereinbarten Weiterarbeit im Sinne von Art. 7 Abs. 3, soweit nicht auf die Weiteröffnung des Sparguthabens verzichtet wird. Arbeiten versicherte Personen nach der Leistung eines maximalen Einkaufs gemäss Art. 90 Abs. 2 unplanmässig über den Zeitpunkt der vorzeitigen Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 hinaus weiter, werden keine Spargutschriften mehr gewährt.

Art. 33 Höhe der Altersrente im Allgemeinen

- 1 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz.
- 2 Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und ist abhängig vom Rücktrittsalter und vom Jahrgang sowie von der Höhe der mitversicherten Hinterbliebenenleistungen gemäss Art. 50-56. Die Höhe des jeweiligen Umwandlungssatzes ergibt sich aus der entsprechenden Tabelle im Anhang IV.

Art. 34 Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Entlassung altershalber

- 1 Erfolgt eine vorzeitige Entlassung durch den Arbeitgeber im Sinne von Art. 8, ergibt sich die jährliche Altersrente aus dem massgeblichen Sparguthaben im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Abs. 3 hiernach.
- 2 Das massgebliche Sparguthaben besteht aus dem im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 30. Hinzu kommen Spargutschriften ohne Zins, wie sie gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c bis zum vollendeten 65. Altersjahr nach Massgabe des «Standard»-Sparplans gemäss Art. 32 und des im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherten Lohnes im Sinne von Art. 19 gutgeschrieben worden wären.
- 3 Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und ist abhängig vom Rücktrittsalter und vom Jahrgang sowie von der Höhe der mitversicherten Hinterbliebenenleistungen gemäss Art. 50-56. Die Höhe des jeweiligen Umwandlungssatzes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang IV.

Art. 35 Überbrückungszuschuss zur Altersrente

- 1 Versicherte Personen, die im Zeitpunkt der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 noch keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente der AHV haben, können einen Überbrückungszuschuss beantragen, sofern sie nicht im Sinne von Art. 29 Abs. 2 eine Austrittsleistung beanspruchen.
- 2 Der Antrag, einschliesslich einer Wahlerklärung betreffend den Zuschlag im Sinne von Art. 36 Abs. 2, ist vor dem Pensionierungszeitpunkt bzw. vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der BVK einzureichen. Gestellte Anträge können nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

Art. 36 Dauer und Höhe des Überbrückungszuschusses

- 1 Der Überbrückungszuschuss wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV ausgerichtet.
- 2 Der Überbrückungszuschuss entspricht 75% der maximalen jährlichen Altersrente der AHV⁹. Bei teilzeitbeschäftigten Personen wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft wird der Zuschuss auf entsprechenden Antrag um 30% erhöht.

Art. 37 Alterskinderrente

- 1 Altersrentnerinnen und Altersrentnern wird für jedes Kind eine Kinderrente nach den Mindestvorschriften des BVG ausgerichtet.
- 2 Bei Teilpensionierung oder Teilentlassung wird die Kinderrente entsprechend herabgesetzt.
- 3 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich gemäss Art. 124a ZGB nicht berührt.

Art. 38 Kapitalbezug

- 1 Bei der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7, bei der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 und bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 46 kann verlangt werden, dass anstelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausbezahlt wird. Bei der schrittweisen Pensionierung oder Entlassung ist der Bezug der Altersleistung in Kapitalform in höchstens 2 Schritten zulässig. Vorbehalten bleibt Art. 79b Abs. 3 BVG.
- 2 Hat die freiwillige Weiterversicherung im Sinne von Art. 28 mehr als 2 Jahre gedauert, müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden.
- 3 Der Umfang des Kapitalbezugs ist der BVK bis spätestens 1 Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen, bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente bis spätestens 1 Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres. Innerhalb dieser Fristen können die Mitteilungen nicht mehr geändert oder widerrufen werden.
- 4 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ist für den Kapitalbezug die unterschriebene Zustimmung des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift muss beglaubigt sein.
- 5 Im Umfang der Kapitalauszahlung gehen sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen gegenüber der BVK unter, und es besteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss.

⁹ CHF 22'050 = CHF 29'400 x 75% (Stand: 1. Januar 2023).

2. Invalidenleistungen

Art. 39 Anspruch auf Invalidenrente

Anspruch auf Invalidenleistungen haben versicherte Personen, die:

- a) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität geführt hat, versichert waren,
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert waren,
- c) als Minderjährige im Sinne des ATSG invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Berufs- oder Erwerbsinvalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert waren.

Art. 40 Berufsinvalidität

- 1 Versicherte Personen, die vor Vollendung des 65. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfall für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine Invalidenrente nach Massgabe des Beschäftigungsgrades. Diese wird während der Dauer der Berufsinvalidität oder bis zum Tod, längstens aber für 2 Jahre ausgerichtet. Für über 50-jährige Personen entfällt die 2-jährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.
- 2 Zur Feststellung der Berufsinvalidität stützt sich die BVK auf eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der BVK. Soweit sich das Vorhandensein und der Grad der Berufsunfähigkeit anhand der Akten (insbes. derjenigen anderer Versicherungsträger) abschliessend beurteilen lassen, kann auf eine vertrauensärztliche Untersuchung verzichtet werden.
- 3 Die betroffenen Personen und der Arbeitgeber können um Einholung einer Oberexpertise nachsuchen, wenn sie die Schlussfolgerungen des Gutachtens des Vertrauensarztes nicht anerkennen. Der Oberexperte wird einvernehmlich durch den Antragsteller und die BVK ernannt. Die Kosten der Oberexpertise werden im Verhältnis von Unterliegen und Obsiegen vom Antragsteller und von der BVK getragen.

Art. 41 Höhe der Berufsinvalidenrente

- 1 Die Berufsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20.

- 2 Bei teilweiser Berufsinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Berufsinvalidität in %	Höhe der Rente
bis 24	keine Rente
25 bis 69	Rente gemäss Grad der Invalidität
70 und mehr	ganze Rente

Art. 42 Erwerbsinvalidität

- 1 Nach dem Auslaufen der Rente wegen Berufsinvalidität besteht Anspruch auf eine Rente, wenn eine volle oder teilweise Erwerbsinvalidität vorliegt. Bei teilzeitbeschäftigten Personen richtet sich die Rente wegen Erwerbsinvalidität nach dem Beschäftigungsgrad.
- 2 Eine Erwerbsinvalidität liegt vor, wenn die betroffenen Personen im Sinne der IV invalid oder im Sinne des ATSG erwerbsunfähig sind.
- 3 Zur Feststellung der Erwerbsinvalidität stützt sich die BVK auf den Entscheid der IV ab. Liegt kein solcher vor oder entfaltet dieser keine Bindungswirkung, entscheidet sie aufgrund einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der BVK. Soweit sich das Vorhandensein und der Grad der Erwerbsunfähigkeit anhand der Akten abschliessend beurteilen lassen, kann auf eine vertrauensärztliche Untersuchung verzichtet werden. Art. 40 Abs. 3 gilt sinngemäss.
- 4 Die Erwerbsinvalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsinvalidität oder bis zum Tod, längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.

Art. 43 Höhe der Erwerbsinvalidenrente

- 1 Die Erwerbsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20.
- 2 Bei teilweiser Erwerbsinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Erwerbsinvalidität in %	Höhe der Rente
bis 24	keine Rente
25 bis 69	Rente gemäss Grad der Invalidität
70 und mehr	ganze Rente

Art. 44 Überbrückungszuschuss zur Invalidenrente

- 1 Vollinvaliden Personen wird neben der Invalidenrente ein Zuschuss von 75% der maximalen jährlichen Altersrente der AHV¹⁰ ausgerichtet, bis die Leistungen der IV einsetzen oder bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV. Bei teilinvaliden Personen wird der Zuschuss analog

¹⁰ CHF 22'050 = CHF 29'400 x 75% (Stand: 1. Januar 2023).

Art. 41 und 43 entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Bei teilzeitbeschäftigten Personen wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

- 2 Machen invalide Personen ihre Forderung bei der IV nicht oder nicht rechtzeitig geltend, besteht kein Anspruch auf den entsprechenden Zuschuss.

Art. 45 Weiterführung der Sparguthaben bei Invalidität

- 1 Das Sparguthaben von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern wird auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20 im Zeitpunkt der Invalidisierung weitergeführt, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird. Die Weiterführung erfolgt nach Massgabe der Höhe der Rente im Sinne von Art. 41 Abs. 2 bzw. Art. 43 Abs. 2 sowie des «Standard»-Sparplans gemäss Art. 32.
- 2 Wurde der versicherte Lohn zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, und dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente herabgesetzt, wird der Weiterführung des Sparguthabens der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt.

Art. 46 Ablösung von Invalidenrenten durch Altersrenten

- 1 Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten werden auf den Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres durch Altersrenten abgelöst. Diese werden aufgrund des bis dahin nachgeführten Sparguthabens berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach Art. 33 Abs. 2.
- 2 Aufgrund der Rentenablösung entsteht kein Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss im Sinne von Art. 35-36.

Art. 47 Invalidenkinderrente

- 1 Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner haben Anspruch auf eine Kinderrente nach den Vorschriften über die Waisenrente (Art. 58-60).
- 2 Bei teilinvaliden Personen wird der Kinderrentenanspruch entsprechend herabgesetzt.
- 3 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich gemäss Art. 124 ZGB nicht berührt.

Art. 48 Leistungen bei aufgeschobener Alterspensionierung

- 1 Bei der Beendigung der vereinbarten Weiterarbeit im Sinne von Art. 7 Abs. 3 infolge Krankheit oder Unfall werden keine Invaliden-, sondern Altersleistungen ausgerichtet.
- 2 Die Leistungsberechnung erfolgt auf der Grundlage des Sparguthabens im Sinne von Art. 30 und des Umwandlungssatzes im Sinne von Art. 33 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3. Hinterbliebenenleistungen

Art. 49 Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen

Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen besteht, wenn die verstorbene Person:

- a) im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war, oder
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war, oder
- c) als minderjährige Person invalid im Sinne des ATSG wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war, oder
- d) von der BVK im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Art. 50 Voraussetzungen für die Ehegattenrente

- 1 Der überlebende Ehegatte hat unter Vorbehalt von Art. 57 Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente, wenn sie oder er:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, oder
 - b) im Zeitpunkt des Todes für Stief- oder Pflegekinder aufkommen muss, oder
 - c) im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, oder
 - d) im Zeitpunkt des Todes mindestens eine halbe Rente der IV bezieht.
- 2 Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat sie oder er Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von 5 Jahresrenten, mindestens aber auf das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Sparguthaben gemäss Art. 30.

Art. 51 Höhe der Ehegattenrente beim Tod von versicherten Personen

- 1 Beim Tod von versicherten Personen vor dem vollendeten 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente 40% des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 20.
- 2 Beim Tod von versicherten Personen ab dem vollendeten 65. Altersjahr beträgt die Ehegattenrente 2/3 der auf den Zeitpunkt des Todes berechneten Altersrente.
- 3 Auf den Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente gemäss Abs. 1 hiervor neu berechnet. Sie beträgt 2/3 der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des im Zeitpunkt des Todes geltenden «Standard»-Sparplans gemäss Art. 32 bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbene Person ergeben hätte.

Art. 52 Höhe der Ehegattenrente beim Tod von Altersrentnerinnen und Altersrentnern

- 1 Beim Tod von Altersrentnerinnen und Altersrentnern beträgt die Ehegattenrente 2/3 der laufenden Altersrente. Vorbehalten bleibt Art. 80 Abs. 6.

- 2 Bei der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 bzw. im Falle der schrittweisen Pensionierung oder vorzeitigen Entlassung bei der ersten rentenbegründenden Teilpensionierung oder Teilentlassung haben versicherte Personen die Möglichkeit, die mitversicherten Hinterbliebenenleistungen gemäss Art. 50-56 von 2/3 auf 1/3 der Altersrente zu reduzieren. Die gleiche Möglichkeit haben auch Invalidenrentnerinnen oder Invalidenrentner bei der Ablösung der Invalidenrente durch eine Altersrente gemäss Art. 46, teilinvalide Personen jedoch nur dann, wenn im Umfang der weiterhin ausgeübten Erwerbstätigkeit bis dahin noch keine rentenbegründende Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder vorzeitige Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 erfolgt ist. Die Reduktion hat eine lebenslängliche Erhöhung der Altersrente zur Folge. Die Höhe des diesfalls anwendbaren Umwandlungssatzes ergibt sich aus der entsprechenden Tabelle im Anhang IV.
- 3 Versicherte Personen haben der BVK die Reduktion gemäss Abs. 2 hiervor bis spätestens 1 Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen, Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner bis spätestens 1 Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres. Innerhalb dieser Fristen können die Mitteilungen nicht mehr geändert oder widerrufen werden.
- 4 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ist für die Reduktion gemäss Abs. 2-3 hiervor die unterschriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift muss beglaubigt sein.

Art. 53 Höhe der Ehegattenrente beim Tod von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern

- 1 Beim Tod von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern beträgt die Ehegattenrente 2/3 der Invalidenrente.
- 2 Auf den Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, wird die Ehegattenrente gemäss Abs. 1 hiervor neu berechnet. Sie beträgt 2/3 der Altersrente, wie sie sich bei Weiterführung des Sparguthabens nach Massgabe des im Zeitpunkt der Invalidisierung geltenden «Standard»-Sparplans gemäss Art. 32 bis zum vollendeten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.

Art. 54 Geschiedene Ehegatten

- 1 Geschiedene Ehegatten sind den überlebenden Ehegatten gleichgestellt, wenn sie das 45. Altersjahr vollendet haben und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und sie durch den Tod einer im Scheidungsurteil zugesprochenen Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB verlustig gehen.
- 2 Die Leistungen an geschiedene Ehegatten entsprechen höchstens dem Anspruch aus dem Scheidungsurteil, abzüglich der Hinterbliebenenleistungen der übrigen Versicherer, namentlich der AHV/IV.

Art. 55 Eingetragene Partnerschaft

- 1 Die eingetragene Partnerschaft wird der Ehe gleichgestellt.

- 2 Die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

Art. 56 Eheähnliche Lebensgemeinschaft

- 1 Die eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird der Ehe gleichgestellt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) beide Partner sind weder verheiratet, noch führen sie eine eingetragene Partnerschaft, noch besteht zwischen ihnen eine nahe Verwandtschaft, die eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft ausschliessen würde,
 - b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden oder die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner muss bei kürzerem Bestehen zusätzlich für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen,
 - c) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Vereinbarung wurde innert 3 Monaten nach dem Tod der BVK eingereicht.
- 2 Die Unterstützungsvereinbarung gemäss Abs. 1 lit. c hiervoor muss auf die berufliche Vorsorge gerichtet sein. Erfolgt die Begünstigungserklärung im Rahmen einer letztwilligen Verfügung, bedarf diese eines ausdrücklichen Hinweises auf die vorliegende Reglementsbestimmung (Art. 56) oder wenigstens auf die berufliche Vorsorge.
- 3 Überlebende Partnerinnen oder Partner haben Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. 50-53. Ausgenommen ist der Fall, dass sie Bezügerinnen oder Bezüger von Hinterbliebenenrenten aus beruflicher Vorsorge sind oder aus beruflicher Vorsorge Kapitalleistungen in der Höhe des Rentenumwandlungswertes erhielten.

Art. 57 Aufhebung der Ehegatten- oder Partnerschaftsrente

Ansprüche gemäss Art. 50-56 erlöschen, wenn die anspruchsberechtigten Personen erneut heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. a und b begründen.

Art. 58 Anspruch auf Waisenrente

Anspruch auf eine Waisenrente haben:

- a) Kinder,
- b) Stiefkinder, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufgekommen ist,
- c) Pflegekinder, welche die verstorbene Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen hat.

Art. 59 Höhe der Waisenrente

- 1 Für Halbweisen beträgt die Waisenrente 30% der gemäss Art. 51-53 berechneten Ehegattenrente.

- 2 Für Vollwaisen werden die Leistungen verdoppelt, ausser die Vollwaisen beziehen von der Versicherung des anderen verstorbenen Elternteiles ebenfalls eine Waisenrente.

Art. 60 Dauer der Waisenrente

Waisenrenten werden bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in welchem die Waisen das 20. Altersjahr vollenden. Für Waisen, die im Sinne der AHV noch in Ausbildung sind, oder für Waisen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Art. 61 Leistungen beim Tod während aufgeschobener Alterspensionierung

Sterben versicherte Personen während der vereinbarten Weiterarbeit im Sinne von Art. 7 Abs. 3, erfolgt die Berechnung der sich daraus ergebenden Hinterbliebenenleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens im Sinne von Art. 30 und des Umwandlungssatzes im Sinne von Art. 33 am Ende des Todesmonats.

4. Todesfallsumme

Art. 62 Voraussetzungen und Höhe

Sterben versicherte Personen, ohne dass Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 29-38, Hinterbliebenenleistungen gemäss Art. 50-56 oder Invalidenleistungen gemäss Art. 39-44 besteht, wird eine Todesfallsumme in Höhe des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 30 ausgerichtet.

Art. 63 Anspruchsberechtigte Personen

- 1 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterbliebenen nach folgender Rangordnung:
 - a) natürliche Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - b) beim Fehlen von Begünstigten gemäss lit. a hiervor die Kinder der verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente im Sinne von Art. 58-60 haben, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen Person.
- 2 Die versicherten Personen können die Rangfolge der anspruchsberechtigten Gruppen innerhalb von Abs. 1 lit. a bzw. lit. b hiervor festlegen und auch festlegen, welche Personen innerhalb einer Gruppe gemäss Abs. 1 lit. a hiervor oder bei deren Fehlen innerhalb einer solchen gemäss Abs. 1 lit. b hiervor zu begünstigen sind und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben. Eine die Rangordnung gemäss Abs. 1 lit. a und b hiervor übergreifende Änderung der Rangfolge der Gruppen ist ausgeschlossen. Die entsprechende Erklärung ist der BVK innert 3 Monaten nach dem Tod einzureichen.

- 3 Wird innert dieser Frist keine Erklärung eingereicht, wird die Todesfallsumme entsprechend der Rangordnung gemäss Abs. 1 hiervor nach Massgabe der Reihenfolge der anspruchsberechtigten Gruppen ausbezahlt. Fehlt es an Anspruchsberechtigten und Begünstigten einer Gruppe, fällt die Todesfallsumme an diejenigen der nachfolgenden Gruppe. Bei mehreren Anspruchsberechtigten und Begünstigten innerhalb einer Gruppe erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen.
- 4 Fehlen jegliche Anspruchsberechtigte und Begünstigte, verfällt die Todesfallsumme der BVK.

F Austrittsleistungen

Art. 64 Anspruch auf Austrittsleistung

- 1 Versicherte Personen, die ohne Versicherungsfall aus der BVK ausscheiden, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Dies gilt auch dann, wenn sie gemäss Art. 29 Abs. 2 anstelle der Altersleistung eine Austrittsleistung beanspruchen.
- 2 Die Reduktion des Beschäftigungsgrades führt nur zu einem Anspruch auf Austrittsleistung, wenn die versicherten Personen der Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers beizutreten haben. Treten im Sinne von Art. 28 freiwillig weiterversicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird derjenige Anteil der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, der für den dortigen Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Art. 9 Abs. 2 FZG notwendig ist. Die übertragene Austrittsleistung kann nicht durch Wiedereinkäufe gemäss Art. 90 ausgeglichen werden.
- 3 Wird eine Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, besteht am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 4 Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG. Die Austrittsleistung entspricht dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG, falls dieser höher ist. Für die bei Beibehaltung des versicherten Lohnes im Sinne von Art. 22 sowie bei freiwilliger Weiterversicherung im Sinne von Art. 26-28 geleisteten Beiträge erfolgt kein Zuschlag gemäss Art. 17 Abs. 1 FZG.

Art. 65 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird der registrierten Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- 2 Wenn dies nicht möglich ist, haben die austretenden Personen der BVK mitzuteilen, ob sie den Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen durch Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos erhalten wollen. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die BVK die Austrittsleistung samt Zins frühestens 6 Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Art. 66 Voraussetzungen für die Barauszahlung

- 1 Auf Gesuch wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
 - a) die anspruchsberechtigten Personen die Schweiz endgültig verlassen, vorbehaltlich der Ausnahmen und Einschränkungen gemäss Art. 25f FZG,
 - b) die anspruchsberechtigten Personen eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Versicherung nicht mehr unterstehen,
 - c) die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der anspruchsberechtigten Personen beträgt.
- 2 Im Fall von Abs. 1 lit. a hiervor wird die Austrittsleistung auf das Ausreisedatum, frühestens aber auf den Ablauf der Nachdeckungsfrist gemäss Art. 6 Abs. 2 ausbezahlt. Im Fall von Abs. 1 lit. b hiervor erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage der Bestätigung der AHV als selbstständig erwerbstätige Person, frühestens aber auf den Ablauf der Nachdeckungsfrist gemäss Art. 6 Abs. 2.
- 3 An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner unterschriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss beglaubigt sein.

G Wohneigentumsförderung

Art. 67 Finanzierung von Wohneigentum

- 1 Versicherte Personen können alle 5 Jahre einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen für:
 - a) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum,
 - b) die Beteiligung am Wohneigentum,
 - c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 2 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 lit. b hiervor.
- 3 Versicherte Personen können für Wohneigentum zum eigenen Bedarf den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag in bestimmter Höhe der Austrittsleistung verpfänden.
- 4 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt.
- 5 Vor Vollendung des 50. Altersjahres ist der Betrag auf die Höhe der Austrittsleistung beschränkt. Nach Vollendung des 50. Altersjahres ist der Betrag auf die Höhe der Austrittsleistung beschränkt, auf die bei Vollendung des 50. Altersjahres Anspruch bestand, oder auf die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, falls diese höher ist.
- 6 Hat die freiwillige Weiterversicherung im Sinne von Art. 28 mehr als 2 Jahre gedauert, sind die Verpfändung und der Vorbezug ausgeschlossen.

- 7 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen sind die Verpfändung und der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner unterschriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss beglaubigt sein.
- 8 Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor der Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 der BVK einzureichen.

Art. 68 Kürzung der Versicherungsleistungen

- 1 Der Vorbezug wird vom Sparguthaben abgezogen, und zwar anteilmässig vom obligatorischen und vom überobligatorischen Teil. Alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Versicherungsleistungen werden dadurch gekürzt.
- 2 Die Verwertung des Pfandes gemäss Art. 67 Abs. 3 wirkt wie ein Vorbezug.

Art. 69 Rückzahlung des Vorbezugs

- 1 Der vorbezogene Betrag kann vor Eintritt eines Versicherungsfalles bzw. bei Austritt ohne Versicherungsfall vor Auszahlung der Austrittsleistung jederzeit zurückgezahlt werden, längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres. Die Rückzahlung kann in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen erfolgen. Eine Teilrückzahlung hat mindestens CHF 10'000 zu betragen.
- 2 Der vorbezogene Betrag muss zurückgezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder daran Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen. Die Erben haben den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen, wenn im Todesfall weder Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen noch auf eine Todesfallsumme besteht.
- 3 Die Rückzahlung des Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug anteilmässig dem obligatorischen und überobligatorischen Teil des Sparguthabens gutgeschrieben. Kann der Anteil des obligatorischen Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermittelt werden, wird der zurückbezahlte Betrag dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Sparguthabens in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

H Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 70 Aufteilung von Austritts- und Rentenleistungen

- 1 Wird bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Austrittsleistung von versicherten Personen gestützt auf ein Gerichtsurteil reduziert, werden alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Leistungen entsprechend gekürzt, und zwar anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil. Für den dem geschiedenen Ehegatten bzw. der ehemaligen eingetragenen Partnerin oder dem ehemaligen eingetragenen Partner zu übertragenden Anteil gelten die Bestimmungen des FZG sinngemäss.
- 2 Wird bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die hypothetische Austrittsleistung gemäss Art. 124 Abs. 1 ZGB von Invalidenrentnerinnen und

Invalidenrentnern gestützt auf ein Gerichtsurteil reduziert, werden alle aus dem Sparguthaben abgeleiteten Leistungen entsprechend gekürzt, und zwar anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil. Für den dem geschiedenen Ehegatten bzw. der ehemaligen eingetragenen Partnerin oder dem ehemaligen eingetragenen Partner zu übertragenden Anteil gelten die Bestimmungen des FZG sinngemäss.

- 3 Tritt während des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens bei versicherten Personen der Versicherungsfall Alter ein oder wird während des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens bei Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern die Invalidenrente gemäss Art. 46 durch eine Altersrente abgelöst, können der zu übertragende Anteil gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 hiervor und die Altersrente gekürzt werden. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Altersrentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Gerichtsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Anteil vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten bzw. auf die beiden ehemaligen eingetragenen Partnerinnen oder Partner verteilt.
- 4 Wird bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ein Teil der Altersrente im Sinne von Art. 124a Abs. 1 ZGB geteilt, wird die Altersrente um diesen Teil gekürzt. Die BVK und der geschiedene Ehegatte bzw. die ehemalige eingetragene Partnerin oder der ehemalige eingetragene Partner können anstelle einer Rentenübertragung im Sinne von Art. 124a Abs. 2 ZGB eine Überweisung in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform vereinbaren.
- 5 Versicherte Personen sowie Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner haben die Möglichkeit, den gemäss Abs. 1 und 2 hiervor übertragenen Betrag mit freiwilligen Einkäufen wieder auszugleichen. Entsprechende Einkäufe werden anteilmässig im obligatorischen und überobligatorischen Teil gutgeschrieben.

I Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 71 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- 1 Der Leistungsanspruch kann unter Vorbehalt von Art. 67 vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der BVK abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 72 Beginn und Ende der Leistungsausrichtung

- 1 Rentenleistungen werden mit demjenigen Tag fällig, für welchen der Lohn oder ein Lohnnachgenuss nicht mehr ausgerichtet wird. Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 26-28 werden die Rentenleistungen am Monatsersten nach dem Pensionierungstermin fällig. Folgerenten werden am ersten Tag des Folgemonates fällig, für welchen kein Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente mehr besteht. Rentenleistungen werden für den Monat, in welchem die Rentenberechtigung erlischt, noch voll ausgerichtet.

- 2 Beziehen invalide Personen anstelle des vollen Lohnes Leistungen einer Krankentaggeldversicherung, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen und mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber mitfinanziert worden sind, oder ein Taggeld der UV bzw. der MV, wird die Ausrichtung der Invalidenleistungen der BVK bis zum Auslaufen der Taggeldleistungen aufgeschoben. Sind die Invalidenleistungen der BVK höher als die Taggeldleistungen, richtet die BVK ab dem Tag, ab dem der Lohn nicht mehr ausgerichtet wird, die Differenz zwischen ihren Invalidenleistungen und den Taggeldleistungen aus.
- 3 Kapitaleleistungen werden an dem Tag fällig, für welchen der Lohn oder ein Lohnnachgenuss nicht mehr ausgerichtet wird oder kein Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente mehr besteht.
- 4 Renten- und Kapitaleleistungen werden erst ausgerichtet, wenn die anspruchsberechtigten Personen sowie die Zahlungsverbindungen bekannt sind und allfällige Zustimmungen gemäss Art. 38 Abs. 4, 66 Abs. 3 oder 67 Abs. 7 bzw. eine allfällige Vereinbarung gemäss Art. 70 Abs. 4 vorliegen. Vorbehalten bleiben Sperrfristen im Zusammenhang mit Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.

Art. 73 Vorleistungspflicht

- 1 Entsteht für Personen, die zuletzt der BVK angehört haben, ein Leistungsanspruch nach den Bestimmungen des BVG, erbringt die BVK Vorleistungen im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen, bis die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung feststeht.
- 2 Die BVK nimmt für die von ihr erbrachten Vorleistungen Rückgriff auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung.

Art. 74 Geltendmachung, Bekanntgabe und Auszahlung der Leistungen

- 1 Die BVK definiert die Form der Geltendmachung der Leistungen. Sie kann vorschreiben, dass entsprechende Anträge und Mitteilungen auch dort einer besonderen Form bedürfen, wo dies im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bestimmt die BVK nichts anderes, hängt von der Beachtung der im Einzelnen vorgeschriebenen Form die Gültigkeit ab. Wird eine besondere Form verlangt, stellt die BVK die für deren Beachtung nötigen Formulare zur Verfügung (in physischer und elektronischer Form).
- 2 Die Höhe der Leistungen wird den anspruchsberechtigten Personen von der BVK mitgeteilt. Rentenleistungen werden in 12 gleichen Raten je im Laufe des Fälligkeitsmonats nachschüssig ausbezahlt. In besonderen Fällen kann die BVK von der monatlichen Auszahlung abweichen. Die Leistungsauszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto.
- 3 Bei Überweisungen ins Ausland werden die Leistungen auf Wunsch in ausländischer Währung ausbezahlt. Daraus entstehende Kosten werden verrechnet.

Art. 75 Leistungsverbesserungen bei Renten

- 1 Die BVK gewährt auf laufenden Renten Leistungsverbesserungen entsprechend den Bedingungen gemäss Art. 97 Abs. 2 lit. c. Auf Überbrückungszuschüssen gemäss Art. 35-36 und 44 werden keine Leistungsverbesserungen gewährt.
- 2 Die Arbeitgeber können Einmaleinlagen zur Verbesserung der Rentenleistungen tätigen.
- 3 Die BVK entscheidet jährlich, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht erläutert.

Art. 76 Rentenauskauf

Wenn Alters- oder Invalidenrenten weniger als 10%, Ehegattenrenten weniger als 6% oder Waisenrenten weniger als 2% der minimalen jährlichen Altersrente der AHV¹¹ betragen, kann die BVK diese durch eine Kapitalabfindung auskaufen.

Art. 77 Koordination von Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen

- 1 Die BVK kürzt ihre Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie mit weiteren anrechenbaren Einkünften bei Invalidität 100% und im Todesfall 90% des mutmasslich entgangenen Bruttoverdienstes übersteigen.
- 2 Der mutmasslich entgangene Bruttoverdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Erstatzeinkommen, das ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielt würde. Mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 7 Abs. 1 bleibt der mutmasslich entgangene Bruttoverdienst unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters massgebend.
- 3 Als anrechenbare Leistungen und Einkünfte gelten:
 - a) Hinterbliebenen- und Invalidenleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden,
 - b) Altersleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, die der anspruchsberechtigten Person ausgerichtet werden,
 - c) weiterhin erzielte Erwerbs- oder Erstatzeinkommen von Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen.
- 4 Nicht als anrechenbare Leistungen und Einkünfte gelten:
 - a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen,
 - b) Zusatzeinkommen, die während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss IVG erzielt werden.

¹¹ CHF 14'700 (Stand: 1. Januar 2023).

- 5 Hinterbliebenenleistungen an überlebende Ehegatten bzw. an überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner und an Waisen werden zusammengerechnet.
- 6 Bei Kapitalleistungen erfolgt die Anrechnung zum Rentenumwandlungswert.
- 7 Kürzt oder verweigert die UV oder die MV ihre Leistungen infolge grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der anspruchsberechtigten Personen, werden die entsprechenden Leistungen zum ungekürzten Betrag an den mutmasslich entgangenen Bruttoverdienst angerechnet. Leistungskürzungen der UV und der MV bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV werden von der BVK nicht ausgeglichen. Ebenso wenig erfolgt ein Ausgleich analoger Kürzungen von ausländischen Leistungserbringern. Gleicht die UV oder die MV eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist, reduziert die BVK die Kürzung ihrer Leistungen um den nicht ausgeglichenen Betrag.
- 8 Die BVK kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich ändern.

Art. 78 Koordination von durch Altersrenten abgelösten Invalidenrenten

- 1 Die in Ablösung von Berufs- oder Erwerbsinvalidenrenten gemäss Art. 46 ausgerichteten Altersrenten der BVK werden wie Invalidenrenten koordiniert. Ist bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente ein Kapitalbezug im Sinne von Art. 38 erfolgt, erfolgt die Koordination unter Anrechnung der Altersrente, wie sie ohne Kapitalbezug resultiert hätte.
- 2 Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV kürzt die BVK ihre Leistungen nur, wenn diese zusammentreffen mit:
 - a) Leistungen der UV und der MV,
 - b) vergleichbaren ausländischen Leistungen.
- 3 Wird bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine gemäss Art. 46 umgewandelte Altersrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten bzw. der berechtigten eingetragenen Partnerin oder dem berechtigten eingetragenen Partner zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Rente des verpflichteten Ehegatten bzw. der verpflichteten eingetragenen Partnerin oder des verpflichteten eingetragenen Partners weiterhin angerechnet.
- 4 Im Übrigen gilt Art. 77 sinngemäss.

Art. 79 Subrogation und Abtretung von Leistungsansprüchen

- 1 Die BVK tritt bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen in die Haftpflichtansprüche der anspruchsberechtigten Personen und ihrer Hinterbliebenen gegenüber Dritten ein. Die jeweiligen Personen sind verpflichtet, eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.
- 2 Verweigern die anspruchsberechtigten Personen oder ihre Hinterbliebenen die Mitwirkung bei der Geltendmachung der Rückgriffsansprüche, kann die BVK ihre Leistungen einstellen.

Art. 80 Anpassung, Kürzung und Verweigerung der Leistungen

- 1 Die BVK kann ihre Leistungen jederzeit anpassen, ohne dass die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung (im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG) oder eine Revision (im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG) erfüllt sein müssen oder ein anderer Rückkommenstitel vorliegen muss.
- 2 Dauerhafte und erhebliche Änderungen des Grades der Invalidität führen zu einer Anpassung der Invalidenrente. Dauerhaft ist die Änderung, wenn sie voraussichtlich mehr als 1 Jahr besteht, erheblich, wenn sich der Grad der Invalidität um mindestens 5 Prozentpunkte verändert.
- 3 Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches im Sinne von Art. 26a BVG wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad insoweit gekürzt, als die Kürzung durch Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.
- 4 Die BVK kürzt oder verweigert ihre Leistungen nach Massgabe der Vorschriften von Art. 21 ATSG. Liegt ein Kürzungs- oder Verweigerungsentscheid der AHV/IV vor, stellt die BVK darauf ab.
- 5 Ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, stellt die BVK ihre Invalidenrentenzahlung vorsorglich ein.
- 6 Sind überlebende Ehegatten um mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbenen Altersrentnerinnen und Altersrentner, werden die gemäss Art. 52 berechneten Leistungen für jedes volle Jahr über 15 Jahre Differenz um 10% gekürzt. Hat die Ehe länger als 10 Jahre gedauert, reduziert sich die Kürzung für jedes über 10 Jahre hinausgehende volle Jahr um 1/10. Für die Berechnung der für die Kürzung der Reduktion massgebenden Dauer der eheähnlichen Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 56 ist der Zeitpunkt der Begründung des gemeinsamen Haushalts massgebend.

Art. 81 Rückerstattung bezogener Leistungen

- 1 Wurden Leistungen ausgerichtet, auf die weder gemäss diesem Reglement noch gemäss BVG Anspruch bestand, sind diese zurückzuerstatten. Waren die Empfänger bösgläubig, ist zudem ein Verzugszins zu entrichten. Im Übrigen gilt Anhang II.
- 2 Werden Leistungen der IV rückwirkend zugesprochen, ist der Überbrückungszuschuss im Sinne von Art. 44 für den gleichen Zeitraum zurückzuerstatten, höchstens aber im Umfang der Leistungen der IV. Im Umfang der Rückerstattung steht der BVK gegenüber der AHV/IV ein direktes Forderungsrecht zu.
- 3 Der Anspruch auf Rückzahlung oder Rückerstattung kann mit Leistungen der BVK verrechnet werden.

- 4 In Härtefällen kann bei gutem Glauben der Empfänger auf die Rückforderung oder die Rückerstattung verzichtet werden. Hinsichtlich des Vorliegens eines Härtefalles sind die Bestimmungen des ATSG sinngemäss anwendbar.

Art. 82 Verjährung und Verwirkung

- 1 Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die anspruchsberechtigten Personen im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die BVK nicht verlassen haben.
- 2 Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren.
- 3 Der Anspruch auf Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen verwirkt mit Ablauf von 3 Jahren, nachdem die BVK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber 5 Jahre nach Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
- 4 Bei den Antrags- und Mitteilungsfristen bzw. -terminen gemäss Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 2, Art. 32 Abs. 3, Art. 35 Abs. 2, Art. 38 Abs. 3, Art. 52 Abs. 3, Art. 56 Abs. 1 lit. c, Art. 63 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 8 handelt es sich um Verwirkungsfristen.

J Finanzierung der Leistungen

Art. 83 Beiträge im Allgemeinen

- 1 Die Beiträge der versicherten Personen sowie der Arbeitgeber setzen sich in der Vollversicherung je aus einem Sparbeitrag im Sinne von Art. 85 und einem Risikobeitrag im Sinne von Art. 86 sowie gegebenenfalls aus einem Sanierungsbeitrag im Sinne von Art. 96 lit. b sowie Art. 99 und in der Risikoversicherung nur aus einem Risikobeitrag im Sinne von Art. 86 zusammen. Sie sind jeweils monatlich geschuldet.
- 2 Die Arbeitgeber schulden der BVK die gesamten Beiträge. Ausgenommen sind die durch die versicherten Personen geschuldeten Beiträge zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub im Sinne von Art. 25 sowie zur freiwilligen Weiterversicherung im Sinne von Art. 26-28. Die Arbeitgeber ziehen den Anteil der versicherten Personen von deren Lohn ab.
- 3 Die gemäss Abs. 2 hiervoor durch die Arbeitgeber zu leistenden Beiträge werden jeweils am Ende des Monats fällig, für den diese geschuldet sind.
- 4 Die zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub im Sinne von Art. 25 durch die versicherten Personen geschuldeten Beiträge werden mit dem Antritt des Urlaubs fällig.
- 5 Die zur freiwilligen Weiterversicherung im Sinne von Art. 26-28 durch die freiwillig weiterversicherten Personen geschuldeten Beiträge werden jeweils am Ende des Monats fällig, für den diese geschuldet sind. Kommen freiwillig weiterversicherte Personen mit 3 Monatsbeiträgen

in Rückstand, endet die freiwillige Weiterversicherung. Die bis dahin aufgelaufenen Beiträge bleiben geschuldet.

Art. 84 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn der Versicherung gemäss Art. 6 Abs. 1.
- 2 Die Beitragspflicht erlischt:
 - a) mit dem Austritt aus der BVK,
 - b) am Tag vor der Entstehung des Anspruchs auf die ganze Altersleistung, unter Vorbehalt von Abs. 3 hiernach jedoch spätestens am Ende des Monats, in dem das ordentliche Pensionierungsalter gemäss Art. 7 Abs. 1 erreicht wird,
 - c) am Ende des Todesmonats,
 - d) mit Beendigung der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall, für die Risikobeiträge jedoch spätestens am Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird, und für die Sparbeiträge spätestens am Ende des Monats, in dem das ordentliche Pensionierungsalter gemäss Art. 7 Abs. 1 erreicht wird.
- 3 Bei Weiterarbeit nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters im Sinne von Art. 7 Abs. 1 sind die Sparbeiträge gemäss Art. 85 sowie die allfälligen Sanierungsbeiträge gemäss Art. 96 lit. b und 99 auf der Grundlage des versicherten Lohnes gemäss Art. 19 zu leisten, es sei denn, die versicherten Personen haben auf die Weiteröffnung des Sparguthabens verzichtet.
- 4 Arbeiten versicherte Personen nach der Leistung eines maximalen Einkaufs gemäss Art. 90 Abs. 2 unplanmässig über den Zeitpunkt der vorzeitigen Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 hinaus weiter, entfällt die Beitragspflicht.

Art. 85 Sparbeiträge

- 1 Die versicherten Personen und die Arbeitgeber leisten die der Wahl der versicherten Personen bzw. der Regelzuteilung gemäss Art. 32 entsprechenden Sparbeiträge gemäss Tabellen im Anhang III (Sparpläne «Standard», «Basis» bzw. «Top»).
- 2 Die Sparbeiträge berechnen sich in Prozenten des versicherten Lohnes im Sinne von Art. 19 und werden von den versicherten Personen und den Arbeitgebern beim «Standard»-Sparplan im Verhältnis 40:60 getragen. Die Sparbeitragssätze der versicherten Personen liegen im «Basis»-Sparplan 2 Prozentpunkte unter und im «Top»-Sparplan 2 Prozentpunkte über den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan, während die Sparbeitragssätze der Arbeitgeber bei allen Sparplänen gleich hoch sind.

Art. 86 Risikobeiträge

Die versicherten Personen leisten einen Risikobeitrag von 0,8% des versicherten Lohnes. Die Arbeitgeber leisten einen solchen von 1,2% des versicherten Lohnes.

Art. 87 Finanzierung des Überbrückungszuschusses

- 1 Der Überbrückungszuschuss an Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner im Sinne von Art. 44 wird durch die BVK finanziert.
- 2 Der Überbrückungszuschuss an Altersrentnerinnen und Altersrentner im Sinne von Art. 35-36 wird von den Altersrentnerinnen und Altersrentnern und von den Arbeitgebern im Verhältnis 40:60 finanziert. Die Berechnung erfolgt auf den Zeitpunkt, ab dem der Zuschuss ausgerichtet wird. Ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für den Fall einer Erhöhung des ordentlichen Rentenalters der AHV bleibt vorbehalten.
- 3 Die Altersrentnerinnen und Altersrentner finanzieren den Überbrückungszuschuss durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente nach Wegfall des Zuschusses. Die Kürzung der jährlichen Altersrente beträgt 2,3% des gesamten bezogenen Überbrückungszuschusses. Eine zusätzliche prozentuale Kürzung infolge Erhöhung des ordentlichen Rentenalters der AHV erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäss Berechnung des Experten für berufliche Vorsorge der BVK. Die Leistungen an Hinterbliebene werden nicht gekürzt.
- 4 Der Finanzierungsanteil der Arbeitgeber wird während der Dauer des Überbrückungszuschusses monatlich fällig. Ein erhöhter Finanzierungsbedarf infolge Erhöhung des ordentlichen Rentenalters der AHV wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Art. 83 Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 88 Finanzierung von Leistungen in besonderen Fällen

- 1 Die Arbeitgeber schulden der BVK die noch nicht finanzierte Differenz zu den durch die BVK auszurichtenden Leistungen, insbesondere die Ergänzung der Sparguthaben im Sinne von Art. 34 oder in Fällen gemäss Art. 15.
- 2 Der Betrag gemäss Abs. 1 hiervor wird an dem Tag fällig, an dem der Anspruch auf die entsprechenden Leistungen entsteht.

Art. 89 Eintrittsleistung

- 1 Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, einschliesslich Guthaben aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti, sind als Eintrittsleistung in die BVK einzubringen.
- 2 Die Austrittsleistungen werden zur Erhöhung des Sparguthabens verwendet.

Art. 90 Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens

- 1 Die versicherten Personen sowie die Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner können Einkäufe zur Erhöhung des Sparguthabens leisten. Das Sparguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss Tabelle im Anhang V nicht übersteigen.
- 2 Haben versicherte Personen auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Altersjahres die Alterspensionierung verlangt oder sind sie auf einen solchen Zeitpunkt altershalber entlassen worden, können sie einen Einkauf maximal in der Höhe leisten, dass sie die gleiche Alters-

rente erhalten, die sie bei Vollendung des 65. Altersjahres erhalten hätten. Arbeiten versicherte Personen über den Zeitpunkt der vorzeitigen Alterspensionierung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 oder der vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 hinaus weiter, darf die Altersrente bei der tatsächlichen Alterspensionierung höchstens 5% höher sein als die maximale Altersrente bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss Art. 7 Abs. 1. Ein übersteigender Betrag verfällt der BVK.

- 3 Jeder Einkauf hat in Form einer einmaligen Zahlung zu erfolgen. Die Ratenzahlung ist ausgeschlossen.

Art. 91 Einlagen der Arbeitgeber in Sonderfällen

- 1 In besonderen Fällen, namentlich im Rahmen von Sozialplänen, können sich Arbeitgeber mit Einlagen am Einkauf im Rahmen von Art. 90 beteiligen.
- 2 Die Arbeitgeber können sich gegenüber der BVK aus bestimmtem Anlass (z.B. Reduktion Umwandlungssatz oder tiefere Verzinsung bei Unterdeckung) zur Leistung von Einlagen zur Erhöhung der Sparguthaben verpflichten. Dabei müssen die Grundsätze der Kollektivität und der Gleichbehandlung eingehalten werden.

Art. 92 Einkaufsbeschränkungen

- 1 Einkäufe und Einlagen zur Erhöhung der Sparguthaben sind nur unter Einhaltung der Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 79b BVG sowie Art. 60a-b BVV 2 möglich.
- 2 In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung infolge Vollendung des 65. Altersjahres nicht mehr zulässig ist, ist ein freiwilliger Einkauf zur Erhöhung des Sparguthabens im Sinne von Art. 90 möglich, soweit er zusammen mit den ausstehenden Vorbezügen den maximal zulässigen Vorsorgeanspruch nicht überschreitet.

K Wahrung der finanziellen Sicherheit

Art. 93 Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen

- 1 Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sind ausreichende Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen zu bilden.
- 2 Die Bildung und Auflösung dieser Reserven und Rückstellungen richtet sich nach dem Anlage-reglement bzw. dem Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen.

Art. 94 Deckungsgrad

- 1 Der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 ergibt sich aus der jeweiligen Jahresrechnung.
- 2 Eine Unterdeckung besteht, wenn der Deckungsgrad am Bilanzstichtag weniger als 100% beträgt.

Art. 95 Allgemeine Massnahmen bei Unterdeckung

- 1 Besteht eine Unterdeckung:
 - a) sind die Ursachen der Unterdeckung zu analysieren und gegebenenfalls Massnahmen im Bereich der Versicherungsleistungen und/oder der Finanzierung einzuleiten, sofern die Unterdeckung auch durch eine ungenügende Finanzierungsgrundlage verursacht wurde,
 - b) hat der Experte für berufliche Vorsorge jährlich einen versicherungstechnischen Bericht zu erstellen und
 - c) sind die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die zu deren Behebung ergriffenen Massnahmen zu informieren.
- 2 Besteht eine Unterdeckung, kann die BVK die Auszahlung von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 67 zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn diese zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen.

Art. 96 Sanierungsmassnahmen

Zur Behebung einer Unterdeckung werden folgende Massnahmen getroffen:

- a) Die Sparguthaben werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad auf der Grundlage des jeweiligen Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG wie folgt verzinst, wobei ein Negativzins ausgeschlossen ist:

Deckungsgrad in %	Verzinsung Sparguthaben
<90	0,0%
90 bis <100	BVG-Mindestzinssatz ¹²

Der jeweilige Zinssatz kommt auch bei der Berechnung des Mindestbetrages der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG zum Tragen.

- b) Auf dem versicherten Lohn im Sinne von Art. 19 und 21-22 derjenigen versicherten Personen, die der Vollversicherung angehören, werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad und unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 2 und 27 Abs. 5 folgende Sanierungsbeiträge erhoben:

Deckungsgrad in %	Sanierungsbeitrag in %	
	Versicherte Person	Arbeitgeber
<90	0,0	2,5
90 bis <100	0,0	0,0

Die Sanierungsbeiträge führen zu keiner Erhöhung der Sparguthaben und werden bei der Berechnung des Mindestbetrages der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

¹² 1% (Stand: 1. Januar 2023).

Art. 97 Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit

- 1 Langfristig wird eine Verzinsung der Sparguthaben mindestens zum technischen Zinssatz gemäss Anhang I zum Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen angestrebt.
- 2 Zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit werden folgende Massnahmen getroffen:
 - a) Die Sparguthaben werden bei einem Deckungsgrad von mindestens 100%, aber weniger als 115% zu 2,0% verzinst, mindestens jedoch zum Mindestzinssatz gemäss Art. 15 BVG¹³.
 - b) Bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% werden auf laufenden Renten aus Mitteln der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt.
 - c) Ab einem Deckungsgrad von 115% wird 1/4 des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages im Verhältnis der Vorsorgekapitalien der versicherten Personen sowie der Rentnerinnen und der Rentner für Leistungsverbesserungen verwendet. 3/4 dieses Betrages werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert gemäss den Bestimmungen über die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (Art. 93) verwendet. Ist der Zielwert überschritten, können Leistungsverbesserungen in höherem Umfang gewährt werden. Die Wertschwankungsreserve darf dadurch jedoch nicht unter den Zielwert fallen.
- 3 Bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern richten sich Leistungsverbesserungen nach der Höhe der individuellen Sparguthaben bzw. der Höhe der individuellen Vorsorgekapitalien. Leistungsverbesserungen werden unter Berücksichtigung des Zinsversprechens im Referenzalter im Vergleich zur effektiv erfolgten Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen gewährt. Das Zinsversprechen im Referenzalter basiert auf dem jeweiligen Umwandlungssatz im Referenzalter und den in den letzten 10 Jahren vor dem Referenzalter erhaltenen Aufwertungsgutschriften (Kohorten-Modell). Gemäss Kohorten-Modell erhaltene Leistungsverbesserungen werden bei der Ermittlung der massgebenden Vergleichswerte mitberücksichtigt. Die dem Kohorten-Modell zugrunde liegenden Richtgrössen sind in der Tabelle im Anhang VI festgehalten und werden periodisch aktualisiert sowie in geeigneter Weise publiziert.
- 4 Bei Rentnerinnen oder Rentnern, die keine Altersrente beziehen, liegt die Gewährung von Leistungsverbesserungen im Ermessen des Stiftungsrates. Art. 36 BVG bleibt vorbehalten.

Art. 98 Zeitpunkt und Dauer der Massnahmen

Für den Zeitpunkt und die Dauer der Massnahmen gemäss Art. 96 und 97 Abs. 2 gilt Folgendes:

- a) Massnahmen gemäss Art. 96 lit. a sowie 97 Abs. 2 lit. a und c, welche die versicherten Personen betreffen, werden nach Vorliegen der Jahresrechnung jeweils auf den 1. Juli des dem Bilanzstichtag folgenden Kalenderjahres wirksam. Soweit die Massnahmen vom

¹³ 1% (Stand: 1. Januar 2023).

Mindestzinssatz gemäss Art. 15 BVG¹⁴ abhängen, erfolgen Verzinsungsanpassungen ab dem Inkrafttreten des geänderten BVG-Mindestzinssatzes.

- b) Massnahmen gemäss Art. 97 Abs. 2 lit. c, welche die Rentnerinnen und Rentner betreffen, werden auf den 1. Juli nach dem Bilanzstichtag wirksam.
- c) Massnahmen gemäss Art. 96 lit. b werden auf den 1. Juli nach dem Bilanzstichtag wirksam und gelten jeweils für 12 Monate.

Art. 99 Abweichungen vom Sanierungs- und Beteiligungsmechanismus

- 1 Der Stiftungsrat überprüft periodisch die Sanierungs- und Beteiligungsmassnahmen und passt sie den versicherungstechnischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten an. Dabei orientiert er sich an den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.
- 2 In besonderen Situationen kann der Stiftungsrat von den Massnahmen gemäss Art. 95-98 abweichen. Dabei hat er für eine gleichmässige Belastung der versicherten Personen und der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Verzinsung der Sparguthaben zu sorgen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung von Art. 65d BVG.

L Organisation und Verwaltung

Art. 100 Stiftungsrat

- 1 Oberstes Organ der BVK ist der Stiftungsrat. Seine Zusammensetzung und Wahl richtet sich nach dem Organisations- und dem Wahlreglement.
- 2 Dem Stiftungsrat obliegt die Gesamtleitung der BVK nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Ihm obliegen alle Entscheide, die zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich sind.
- 3 Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung sind im Organisations- und im Anlagereglement und in den weiteren Reglementen sowie in internen Weisungen geregelt.

Art. 101 Geschäftsstelle

- 1 Der Stiftungsrat ernennt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen der Geschäftsstelle.
- 2 Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und besorgt unter dessen Aufsicht die laufenden Geschäfte. Sie orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über besondere Vorkommnisse und erstellt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Jahresrechnung.

Art. 102 Revisionsstelle

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt eine zugelassene Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der BVK gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

¹⁴ 1% (Stand: 1. Januar 2023).

- 2 Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den gesetzlichen Prüfpunkten jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest.

Art. 103 Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Prüfung der BVK gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen sowie über die Massnahmen, die im Falle der Unterdeckung einzuleiten sind.

M Rechtspflege

Art. 104 Einsprache

Gegen vorsorgerechtliche Entscheide der BVK kann jede betroffene Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, bei der BVK Einsprache erheben.

Art. 105 Klage

Für Streitigkeiten im Sinne von Art. 73 BVG zwischen Anspruchsberechtigten und Begünstigten, Arbeitgebern und der BVK steht den Betroffenen die Klage an das kantonale Sozialversicherungsgericht offen. Die Erhebung einer Einsprache im Sinne von Art. 104 ist nicht Voraussetzung für die Klage.

N Teilliquidation

Art. 106 Anwendbare Bestimmungen

Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation sowie die daraus resultierenden Ansprüche sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

O Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 107 Frühere Rechtsgrundlagen

Wo in den nachfolgenden Bestimmungen auf die «Statuten» Bezug genommen wird, sind die Statuten der ehemaligen Beamtenversicherungskasse bzw. Versicherungskasse für das Staatspersonal in ihrer jeweiligen Fassung gemeint.

Art. 108 Anwendbares Recht

- 1 Anwendbar ist jene Fassung des Vorsorgereglements oder der Statuten, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegolten hat. Für die Belange der Leistungskoordination gemäss Art. 77-78 und des Kohorten-Modells gemäss Art. 97 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI sind die zum Überprüfungszeitpunkt bzw. die im Zeitpunkt des Entscheids über Leistungsverbesserungen geltenden reglementarischen Vorschriften massgebend. Die Erheb-

lichkeit einer Änderung des Invaliditätsgrades im Sinne von Art. 80 Abs. 2 bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Überprüfung geltenden Schwellenwert.

- 2 Für versicherte Personen sowie Rentnerinnen und Rentner, die der ehemaligen Beamtenversicherungskasse bzw. Versicherungskasse für das Staatspersonal bereits vor dem Inkrafttreten der Statutenrevision vom 9. November 2011 angehört haben, bleiben die Regelungen gemäss Art. 101-104 des Vorsorgereglements vom 18. November 2013 vorbehalten. Für versicherte Personen sowie Rentnerinnen und Rentner, die der BVK bereits vor dem 1. Januar 2017 angehört haben, bleiben die Regelungen gemäss Art. 103-109 des Vorsorgereglements vom 13. September 2016 vorbehalten.
- 3 Für versicherte Personen sowie Rentnerinnen und Rentner, die der BVK bereits vor dem 1. Januar 2022 angehört haben, kommen die Regelungen gemäss Art. 109-111 des Vorsorgereglements vom 28. September 2020 weiterhin zur Anwendung.
- 4 Die Regelungen betreffend Kürzung der Hinterbliebenenleistungen infolge Altersdifferenz gemäss Art. 80 Abs. 6 sind nicht anwendbar, wenn die Schliessung der Ehe, die Eintragung der Partnerschaft oder die Begründung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft vor dem 1. Januar 2019 erfolgt ist.
- 5 Versicherten Personen, die im Zuge einer schrittweisen Pensionierung im Sinne von Art. 7 oder schrittweisen vorzeitigen Entlassung altershalber im Sinne von Art. 8 vor dem 1. Januar 2019 bereits einen Teilpensionierungs- bzw. Teilentlassungsschritt vollzogen haben, steht für das Sparguthaben im Umfang der weiterhin ausgeübten Erwerbstätigkeit das Wahlrecht betreffend Reduktion der mitversicherten Hinterbliebenenleistungen zugunsten einer lebenslänglichen Erhöhung der Altersrente im Sinne von Art. 52 Abs. 2-4 beim nächstfolgenden Pensionierungs- oder Entlassungsschritt offen.
- 6 Die Bestimmungen über die Finanzierung des Überbrückungszuschusses zur Altersrente im Falle einer Erhöhung des ordentlichen Rentenalters der AHV gemäss Art. 87 Abs. 2-4 sind auf die vor dem 1. Januar 2023 bereits laufenden Zuschussleistungen anwendbar.

Art. 109 Neuanschluss von Arbeitgebern und Zuführung von versicherten Personen sowie Rentnerinnen und Rentnern

- 1 Arbeitgeber, die sich neu an die BVK anschliessen, haben sich auf den Deckungsgrad gemäss Art. 94 einzukaufen.
- 2 Führen Arbeitgeber (Kanton oder angeschlossener Arbeitgeber) der BVK zusätzliche Gruppen von versicherten Personen zu, welche die Anforderungen der Kollektivität im Sinne von Art. 12 Abs. 1 des Teilliquidationsreglements erfüllen, kann die BVK von ihnen den Einkauf in die nach ihren Grundlagen berechneten und im Rahmen des Übertritts ungedeckt bleibenden versicherungstechnischen Rückstellungen sowie in die Wertschwankungsreserven und in die freien Mittel verlangen.

- 3 Führen Arbeitgeber (Kanton oder angeschlossener Arbeitgeber) der BVK zusätzliche Rentnerinnen und Rentner zu, kann die BVK von ihnen den Differenzbetrag zwischen dem überwiesenen und dem nach ihren Grundlagen berechneten Deckungskapital verlangen, um die Rentenleistungen zu den gleichen Bedingungen wie beim abgebenden Vorsorgeträger zu erbringen.
- 4 Ist kein oder kein voller Einkauf der Arbeitgeber (Kanton oder angeschlossener Arbeitgeber) im Sinne von Abs. 2 hiervoor erfolgt, reduzieren sich Abfederungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Umwandlungssätze für die betroffenen Gruppen von versicherten Personen um den im Rahmen des Übertritts ungedeckt gebliebenen Betrag. Das Manko wird entsprechend auf die Aufwertungssätze umgelegt. Eine Abwertung ist ausgeschlossen. Liegt der Kollektiveintritt mindestens 5 Jahre zurück, entfällt die Reduktion.

Art. 110 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 111 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 112 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Vorsorgereglement vom 28. September 2020 aufgehoben.

Stiftungsrat

«BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

Zürich, 29. September 2022

P Anhang

Anh. I Kosten und Gebühren (gemäss Art. 14)

A. Ordentliche Verwaltungskosten zulasten des Arbeitgebers

Der überwiegende Teil der effektiven Verwaltungskosten der BVK wird zulasten der Jahresrechnung aufgebracht. Mit dem ordentlichen Verwaltungskostenbeitrag beteiligen sich die Arbeitgeber an den Kosten für die Durchführung der beruflichen Vorsorge. Der ordentliche Verwaltungskostenbeitrag setzt sich zusammen aus:

Grundgebühr

Pro Verwaltungseinheit des Kantons bzw. pro angeschlossener Arbeitgeber CHF 260

Die Grundgebühr wird jährlich vorschüssig fakturiert.

Zusatzgebühr für getrennte Rechnungstellung

Pro zusätzlicher Rechnungseinheit des Arbeitgebers CHF 260

Auf Verlangen des Arbeitgebers wird pro Verwaltungseinheit bzw. für Untereinheiten oder Abteilungen getrennt Rechnung gestellt. Die für die getrennte Rechnungstellung anfallende Zusatzgebühr ist jährlich vorschüssig zu bezahlen und wird zusammen mit der Grundgebühr fakturiert.

Personengebundene Gebühren

Pro versicherte Person CHF 13.20

Stichtag für die Erhebung des gebührenpflichtigen Personalbestands ist der 1. Januar. Die personengebundenen Gebühren sind jährlich vorschüssig zu bezahlen und werden zusammen mit der Grundgebühr und allfälligen Zusatzgebühren für die getrennte Rechnungstellung fakturiert. Bei unterjährigen Mutationen (Ein- und Austritte) erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Rückvergütung personengebundener Gebühren.

B. Ordentliche Verwaltungskosten zulasten der freiwillig weiterversicherten Personen

Mit dem ordentlichen Verwaltungskostenbeitrag beteiligen sich die freiwillig weiterversicherten Personen an den Kosten für die Durchführung der beruflichen Vorsorge. Der ordentliche Verwaltungskostenbeitrag setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr von CHF 260 sowie einer personengebundenen Gebühr von CHF 13.20.

Die Grundgebühr wird zusammen mit der personengebundenen Gebühr jährlich vorschüssig fakturiert.

Bei unterjährigen Mutationen (Über- und Austritt) erfolgt keine anteilmässige Nachbelastung oder Rückvergütung.

C. Kosten für ausserordentlichen Aufwand

Den Arbeitgebern sowie den versicherten Personen, den Bezügerinnen und Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen (Rentnerinnen und Rentner sowie Bezügerinnen und Bezüger von Kapitalleistungen) sowie den weiteren Anspruchsberechtigten und Begünstigten können folgende Kosten für ausserordentliche Aufwendungen individuell belastet werden:

Inkassomassnahmen

Eingeschriebene Mahnung	CHF 100
Betreibungs-/Arrestbegehren	CHF 200
Fortsetzungsbegehren	CHF 200
Konkurs-/Pfändungsbegehren	CHF 200
Verwertungsbegehren	CHF 200
Rechtsöffnungsbegehren	CHF 300
Forderungseingaben (Konkurs, Sicherheitsfonds usw.)	CHF 200
Klagebegehren	CHF 500
Erstellung eines Tilgungsplanes	CHF 500

Die pauschalen Gebührenansätze für Inkassomassnahmen verstehen sich exkl. der ordentlichen Betreibungs- und Gerichtsgebühren. Vorbehalten bleiben Parteientschädigungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Sonderdienstleistungen

Stundenansatz	CHF 200
---------------	---------

Für Sonderdienstleistungen, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ oder quantitativ übersteigen, wie z.B. die wiederholte Erstellung individueller Spezialberechnungen/-offerten oder -beurteilungen, die Reproduktion von Unterlagen oder die Anfertigung spezifischer Dokumentationen sowie die Erstellung versicherungstechnischer Auswertungen (Datenermittlung) und Unterlagen (wie etwa nach IFRS/IAS 19/US GAAP/Swiss GAAP FER 16), können auf entsprechende Voranzeige hin die von den Mitarbeitenden der BVK-Geschäftsstelle tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt werden.

D. Anpassung an die Preisentwicklung

Die vorgenannten Kosten- und Gebührenansätze beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2015 (Stand: 100 Punkte) und können unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 2 Monaten jeweils auf den 1. Januar der Preisentwicklung angepasst werden.

Anh. II Zahlungsfristen und Verzugszinsen (gemäss Art. 16)

A. Zahlungsfristen

Für Forderungen der BVK gilt eine allgemeine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungstellung. Dies gilt namentlich für:

- Ordentliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge;
- weitere periodische Beiträge;
- Sanierungsbeiträge;
- Beiträge zur Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Urlaub;
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung;
- ordentliche Verwaltungskosten und Kosten für ausserordentlichen Aufwand;
- Einmalzahlungen, Einkaufsbeträge, reglementarische Aufwertungsbeträge, Nachzahlungen und dergleichen;
- die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.

Sanierungseinlagen sowie Nachschusszahlungen zum Ausgleich einer allfälligen Unterdeckung gemäss Teilliquidationsreglement und Anschlussvertrag sind sofort per Stichtag des auslösenden Ereignisses (Gesamt- oder Teilliquidation) zu bezahlen.

B. Verzugszinsanspruch der BVK

Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfristen wird für Forderungen der BVK ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Die BVK ist berechtigt, bei Verzug des Arbeitgebers offene Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber mit einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve zu verrechnen.

C. Forderungen gegenüber der BVK

Sämtliche Forderungen gegenüber der BVK werden im Verzugsfall zum jeweiligen BVG-Mindestzinssatz (Art. 15 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 12 BVV 2) plus 1% (Art. 7 FZV) verzinst.

Der Verzugszinssatz wird auf den Zeitpunkt von BVG-Mindestzinsänderungen automatisch angepasst.

Anh. III Sparpläne und Spargutschriften bzw. -beiträge (gemäss Art. 32 i.V.m. Art. 85)**A. Sparplan «Standard»**

Alter der versicherten Personen gemäss Art. 9	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes		
	Versicherte Personen	Arbeitgeber	Total
21 bis 23	4,0	6,0	10,0
24 bis 27	5,2	7,8	13,0
28 bis 32	6,4	9,6	16,0
33 bis 37	7,6	11,4	19,0
38 bis 42	8,8	13,2	22,0
43 bis 47	10,0	15,0	25,0
48 bis 52	10,8	16,2	27,0
53 bis 65	11,6	17,4	29,0
66 bis 70	6,0	9,0	15,0

Die Summe der Spargutschriften im Sparplan «Standard» im Alter 21-65 beträgt 975%.

B. Sparplan «Basis»

Alter der versicherten Personen gemäss Art. 9	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes		
	Versicherte Personen	Arbeitgeber	Total
21 bis 23	2,0	6,0	8,0
24 bis 27	3,2	7,8	11,0
28 bis 32	4,4	9,6	14,0
33 bis 37	5,6	11,4	17,0
38 bis 42	6,8	13,2	20,0
43 bis 47	8,0	15,0	23,0
48 bis 52	8,8	16,2	25,0
53 bis 65	9,6	17,4	27,0
66 bis 70	4,0	9,0	13,0

Die Summe der Spargutschriften im Sparplan «Basis» im Alter 21-65 beträgt 887%.

C. Sparplan «Top»

Alter der versicherten Personen gemäss Art. 9	Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes		
	Versicherte Personen	Arbeitgeber	Total
21 bis 23	6,0	6,0	12,0
24 bis 27	7,2	7,8	15,0
28 bis 32	8,4	9,6	18,0
33 bis 37	9,6	11,4	21,0
38 bis 42	10,8	13,2	24,0
43 bis 47	12,0	15,0	27,0
48 bis 52	12,8	16,2	29,0
53 bis 65	13,6	17,4	31,0
66 bis 70	8,0	9,0	17,0

Die Summe der Spargutschriften im Sparplan «Top» im Alter 21-65 beträgt 1'063%.

Anh. IV Umwandlungssätze in %**A. Ordentliche Umwandlungssätze gemäss Art. 7-8 i.V.m. Art. 33-34**

Jahrgang	Alter gemäss Art. 9															
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1953															5,31	5,49
1954														5,14	5,30	5,49
1955													4,97	5,12	5,30	5,47
1956												4,82	4,96	5,12	5,28	5,46
1957											4,67	4,80	4,96	5,11	5,26	5,44
1958										4,54	4,66	4,80	4,94	5,09	5,25	5,42
1959									4,41	4,53	4,65	4,79	4,92	5,07	5,23	5,40
1960								4,29	4,40	4,52	4,64	4,77	4,91	5,06	5,21	5,38
1961							4,18	4,28	4,39	4,51	4,63	4,76	4,89	5,04	5,20	5,36
1962					4,07	4,17	4,27	4,38	4,49	4,61	4,74	4,88	5,02	5,18	5,34	
1963				3,97	4,06	4,15	4,26	4,37	4,48	4,60	4,73	4,86	5,01	5,16	5,33	
1964			3,87	3,96	4,05	4,14	4,25	4,35	4,47	4,59	4,71	4,85	4,99	5,15	5,31	
1965			3,79	3,87	3,94	4,04	4,13	4,24	4,34	4,46	4,57	4,70	4,83	4,98	5,13	5,29
1966		3,70	3,78	3,85	3,94	4,03	4,12	4,23	4,33	4,44	4,56	4,69	4,82	4,96	5,11	5,27
1967	3,61	3,69	3,75	3,84	3,93	4,02	4,11	4,21	4,32	4,43	4,55	4,67	4,81	4,95	5,10	5,26
1968	3,59	3,67	3,75	3,83	3,92	4,01	4,10	4,20	4,31	4,42	4,54	4,66	4,79	4,93	5,08	5,24

B. Ausserordentliche Umwandlungssätze gemäss Art. 7-8 i.V.m. Art. 33-34 sowie Art. 52 Abs. 2-4 bei Reduktion der mitversicherten Hinterbliebenenleistungen gemäss Art. 50-56

Jahrgang	Alter gemäss Art. 9															
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1953															5,62	5,81
1954														5,42	5,60	5,79
1955													5,24	5,40	5,58	5,77
1956												5,07	5,22	5,38	5,56	5,75
1957										4,91	5,05	5,20	5,36	5,54	5,72	
1958									4,76	4,89	5,02	5,18	5,34	5,52	5,70	
1959								4,62	4,74	4,86	5,01	5,16	5,32	5,50	5,68	
1960							4,48	4,60	4,71	4,85	4,99	5,14	5,30	5,48	5,66	
1961						4,36	4,47	4,57	4,70	4,83	4,97	5,12	5,28	5,46	5,64	
1962					4,24	4,35	4,44	4,56	4,68	4,82	4,96	5,11	5,27	5,44	5,62	
1963				4,13	4,23	4,31	4,43	4,54	4,67	4,80	4,94	5,09	5,25	5,42	5,60	
1964			4,02	4,12	4,20	4,30	4,41	4,53	4,65	4,79	4,92	5,07	5,23	5,40	5,58	
1965			3,92	4,01	4,09	4,19	4,29	4,40	4,52	4,64	4,77	4,91	5,06	5,21	5,38	5,56
1966		3,83	3,91	3,98	4,07	4,17	4,28	4,39	4,50	4,63	4,76	4,89	5,04	5,19	5,36	5,54
1967	3,74	3,82	3,88	3,97	4,06	4,16	4,27	4,38	4,49	4,61	4,74	4,88	5,02	5,18	5,34	5,52
1968	3,70	3,78	3,87	3,96	4,05	4,15	4,25	4,36	4,48	4,60	4,73	4,86	5,01	5,16	5,32	5,50

Anh. V Einkaufstabelle (gemäss Art. 90)

Höchstansätze für Einkäufe gemäss Art. 90 in % des versicherten Lohnes:

Alter gemäss Art. 9	Höchstansatz in % «Standard»-Sparplan	Höchstansatz in % «Basis»-Sparplan	Höchstansatz in % «Top»-Sparplan
21	10,0	8,0	12,0
22	20,1	16,1	24,2
23	30,4	24,4	36,5
24	43,9	35,7	52,1
25	57,6	47,3	67,9
26	71,4	59,0	83,9
27	85,5	70,8	100,1
28	102,8	85,9	119,6
29	120,3	101,2	139,4
30	138,1	116,7	159,5
31	156,2	132,4	179,9
32	174,5	148,4	200,6
33	196,1	167,6	224,5
34	218,0	187,1	248,9
35	240,3	206,9	273,6
36	262,9	227,0	298,7
37	285,8	247,4	324,2
38	312,0	271,1	353,0
39	338,7	295,1	382,3
40	365,8	319,5	412,0
41	393,2	344,3	442,1
42	421,1	369,4	472,7
43	452,4	398,0	506,8
44	484,1	426,9	541,3
45	516,3	456,3	576,4
46	549,1	486,1	612,0
47	582,2	516,3	648,2
48	617,9	549,0	686,8
49	654,2	582,2	726,1
50	690,9	615,9	765,9
51	728,2	650,1	806,3
52	766,1	684,8	847,4
53	806,5	722,0	891,0
54	847,6	759,8	935,3
55	889,2	798,2	980,3
56	931,5	837,1	1'025,9
57	974,4	876,6	1'072,2
58	1'017,9	916,7	1'119,2
59	1'062,1	957,3	1'166,9
60	1'107,0	998,6	1'215,4
61	1'152,5	1'040,5	1'264,5
62	1'198,7	1'083,1	1'314,4
63	1'245,6	1'126,2	1'365,0
64	1'293,2	1'170,0	1'416,4
65	1'341,5	1'214,5	1'468,5

Anh. VI Richtgrössen für die Gewährung von Leistungsverbesserungen auf laufenden Altersrenten (gemäss Kohorten-Modell i.S.v. Art. 97 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 97 Abs. 3)

Jahrgang	Zinsversprechen (kumuliert ab Referenzalter)	Effektiv erfolgte Verzinsung der Sparguthaben (kumuliert ab Referenzalter)	Vergleichsgrösse für mögliche Leistungsverbesserungen
1936	142,5%	57,9%	-84,6%
1937	136,8%	53,9%	-82,9%
1938	131,1%	49,9%	-81,2%
1939	125,4%	44,9%	-80,5%
1940	119,7%	40,9%	-78,8%
1941	114,0%	36,98%	-77,1%
1942	108,3%	33,6%	-74,7%
1943	102,6%	31,4%	-71,2%
1944	96,9%	28,9%	-68,0%
1945	91,2%	26,4%	-64,8%
1946	85,5%	23,9%	-61,6%
1947	79,8%	21,1%	-58,7%
1948	46,0%	13,6%	-32,4%
1949	41,4%	12,6%	-28,8%
1950	36,8%	11,4%	-25,4%
1951	32,2%	10,1%	-22,1%
1952	21,0%	9,4%	-11,6%
1953	17,5%	8,6%	-8,9%
1954	14,0%	7,1%	-6,9%
1955	10,5%	5,6%	-4,9%
1956	7,0%	4,1%	-2,9%
1957	3,5%	2,1%	-1,4%

(Stand: 1. Januar 2023)

Massgebend für die Gewährung von Leistungsverbesserungen ist weder das Eintrittsdatum noch die Versicherungsdauer bei der BVK, sondern einzig der Jahrgang der Altersrentnerinnen und Altersrentner.

Ist die Vergleichsgrösse für mögliche Leistungsverbesserungen negativ, haben die Altersrentnerinnen und Altersrentner des entsprechenden Jahrgangs im Vergleich zur effektiv erfolgten Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen eine kumulierte Mehrverzinsung in dieser Höhe erhalten.

Ist die Vergleichsgrösse für mögliche Leistungsverbesserungen positiv, haben die Altersrentnerinnen und Altersrentner des entsprechenden Jahrgangs im Vergleich zur effektiv erfolgten Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen eine kumulierte Minderverzinsung in dieser Höhe erhalten.

Anh. VII Abkürzungen und Begriffe

«Ergänzungsvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur Zusatzversicherung bestimmter Personenkategorien für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG
«Gesamtvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zum Versicherungseinschluss des in der Hauptvorsorge nicht versicherten Koordinationsabzugs
«Nebenvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur freiwilligen Versicherung für den Lohn, den eine versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen
AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserve
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
Aktive	Versicherte Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, indem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
Angemessenheit	Grundsatz, wonach das Einkommen und die Rentenversorgung in einem gewissen Verhältnis stehen sollen und eine Überversicherung vermieden werden soll, wobei die Angemessenheit eines Vorsorgeplans in Abhängigkeit vom versicherten Lohn resp. Einkommen bestimmt wird und bei mehreren Vorsorgeplänen die Begrenzung in der Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden muss
Anlagereglement	Anlagereglement der BVK vom 28. September 2020, in Kraft seit 1. Februar 2021
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP-Charta	Charta des ASIP vom Oktober 2011
ASIP-FRL	Fachrichtlinie zur ASIP-Charta vom Oktober 2011
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (SR 830.11)
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
Beschäftigungsgrad	Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis und entspricht in der Regel dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der betrieblichen Normalarbeitszeit einer Vollzeitstelle

bspw.	beispielsweise
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVK	Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»
BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
Drittarbeitgeber	Arbeitgeber einer versicherten Person, welcher für die Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht der BVK angeschlossen ist
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung) vom 6. November 2018 (SR 950.11)
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfraturgesetz) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfraturverordnung) vom 25. November 2015 (SR 958.11)
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfraturverordnung-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111)
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung) vom 6. November 2019 (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FINMAV	Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11)
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)

FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)
ggf.	gegebenenfalls
Hauptreglement	Vorsorgereglement der BVK
Hauptsparguthaben	Sparguthaben in der Hauptversicherung/-vorsorge
Hauptversicherung/-vorsorge	Hauptversicherung/-vorsorge bei der BVK nach Massgabe des Vorsorgereglements
Hauptvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Hauptversicherung/-vorsorge
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS 19	International Accounting Standards Nr. 19 «Leistungen an Arbeitnehmer»
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board [IASB] herausgegeben werden)
IKS	Internes Kontrollsystem
insbes.	insbesondere
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-gesetz) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanla-genverordnung) vom 22. November 2006 (SR 951.311)
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA) vom 27. August 2014 (SR 951.312)
Kollektivität	Grundsatz, wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Versicherten-kollektiv nach objektiven Kriterien wie insbes. nach der Anzahl Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe richten muss, wobei die Kollektivität auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten ist, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist
Loyalitätsreglement	Reglement der BVK über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vom 27. September 2018, in Kraft seit 1. Januar 2018
Musteranschlussvertrag	Standardisierter Vertrag für den Anschluss von Arbeitgebern an die BVK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für das zu versichernde Personal
MV	Militärversicherung

MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
MVV	Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993 (SR 833.11)
OAK BV o.ä. OR	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge oder ähnlich Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Organisationsreglement	Organisationsreglement der BVK vom 18. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Referenzalter	Mit Vollendung des 65. Altersjahres (ab 1. Januar 2010) bzw. mit Vollendung des 62. Altersjahres (bis 31. Dezember 2009) erreichtes ordentliches Pensionierungsalter
Rentnerinnen oder Rentner	Bezügerinnen oder Bezüger von Rentenleistungen (Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten)
resp.	respektive
Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Invalidität und Tod
Rückstellungsreglement	Reglement der BVK über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 22. November 2021, in Kraft ab 31. Dezember 2021
Rücktrittsalter	Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls infolge Alterspensionierung oder vorzeitiger Entlassung altershalb
s.	siehe
SAA	Strategische Asset Allokation
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SMI	Swiss Market Index
Statuten	Statuten der (ehemaligen) Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (LS 177.21)
Stiftungsurkunde	Stiftungsurkunde der BVK vom 27. September 2017, von der BVS genehmigt am 6. Oktober 2017 und im Handelsregister eingetragen am 23. Oktober 2017 (vormals: Stiftungsurkunde vom 26. November 2007, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassen am 30. Mai 2007 und vom Kantonsrat Zürich genehmigt am 5. November 2007 [LS 177.201.2])
SVVK - ASIR	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen. Der SVVK - ASIR wurde im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründet (worunter die BVK) und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können

Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung Nr. 26 der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen» (überarbeitet: 2013, in Kraft gesetzt: 1. Januar 2014)
Teilliquidationsreglement	Teilliquidationsreglement der BVK vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
u.a.	unter anderem
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles (US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannte Verfahrensweisen der Rechnungslegung)
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
v.a.	vor allem
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
Versicherte Personen (Aktive)	Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, indem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
vgl.	vergleiche
Vollversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Altersrücktritts sowie der Risiken Invalidität und Tod
Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der BVK vom 29. September 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Wahlreglement	Wahlreglement der BVK vom 30. März 2020, in Kraft seit 1. Januar 2020
WahlV BVK	Verordnung über die Wahl des ersten Stiftungsrates der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» vom 4. Juli 2012 (LS 177.201.13)
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Zusatzreglement	Zusatzreglement der BVK
Zusatzreglement «Ergänzungsvorsorge»	Reglement der BVK über die «Ergänzungsvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzreglement «Gesamtvorsorge»	Reglement der BVK über die «Gesamtvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022

Zusatzreglement «Nebenvorsorge»	Reglement der BVK über die «Nebenvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzsparguthaben	Sparguthaben in der Zusatzversicherung/-vorsorge
Zusatzversicherung/-vorsorge	Zusatzversicherung/-vorsorge bei der BVK
Zusatzvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Zusatzversicherung/-vorsorge
zzt.	zurzeit